

Schwerpunkt Nr. 3: Schutz der Umwelt und der Landschaft, Förderung der Einführung umweltverträglicher Wirtschaftsweisen:

Maßnahme Nr. 13: Agrarumweltmaßnahmen (Artikel 22-24)

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

1. Titel der Maßnahme: Agrarumweltmaßnahmen
2. Schwerpunkt: Nr. 3
3. Dauer: 6 Jahre (2001 – 2006)
4. Gesamtkosten der vorgesehenen Investitionen: 49.500.000 € (dazu kommen 76.640.000 € für laufende Maßnahmen. Gesamtbetrag: 126.140.000 €)
5. Öffentliche Gesamtkosten: 49.500.000 € (dazu kommen 76.640.000 € für laufende Maßnahmen. Gesamtbetrag: 126.140.000 €)
6. Kofinanzierung durch die Europäische Union: 24.750.000 € (dazu kommen 38.320.000 € für laufende Maßnahmen. Gesamtbetrag: 63.070.000 €), das entspricht 50% der Gesamtkosten
7. Zusätzliche staatliche Beihilfe: 7.000.000 €
8. Betroffener Fonds: EAGFL – Garantie
9. Verantwortliche Behörde: Autonome Provinz Bozen
10. Für die Maßnahme verantwortliches Amt: Amt für EG-Strukturfonds der Landwirtschaft
11. Endbegünstigte der Maßnahme: Inhaber von Voll- Zu- und Nebenerwerbsbetrieben, als private oder juristische Personen, Eigentümer oder Pächter von landwirtschaftlichen Grundparzellen, welche die Voraussetzungen im Sinne der Vorschriften der verschiedenen Vorhaben der Maßnahme aufweisen und sich verpflichten, die durch das Prämienansuchen eingegangenen Auflagen und die Richtlinien für die Dauer von 5 Jahren einzuhalten
12. Ziele der Maßnahme: siehe diese
13. Kennzahlen der Maßnahme: Anzahl der ausbezahlten Gesuche: 85.000 (10.625/Jahr)

⇒ *Kurze Situationsanalyse:*

Die Maßnahme greift im wesentlichen diejenige auf, die auch im „Operationellen Programm 1994-1999“ (ausgearbeitet von der Autonomen Provinz Bozen und genehmigt von der Europäischen Kommission am 04.11.1993) vorgesehen ist. Im ersten Fünfjahreszeitraum der Durchführung dieses Programms wurden eindeutig positive Ergebnisse erzielt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der im Laufe der letzten Jahre aufgetretenen Schwierigkeiten wurde das „Operationelle Programm“ dahingehend überarbeitet, dass seine Umsetzung sich deutlicher auswirken kann. Das Ergebnis dieser Überarbeitung ist das „Operationelle Programm 1999-2000“, welches mit Entscheidung der Europäischen Kommission Nr. C (1999) 24 vom 09.02.1999 genehmigt wurde und nun im wesentlichen unverändert erneut als Maßnahme dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum vorgelegt wird.

Es sei hervorgehoben, dass die Formulierung dieser Maßnahme sich vom erwähnten „Operationellen Programm 1999-2000“ teilweise unterscheidet.

⇒ *Ziele der Maßnahme:*

Die Ziele der Maßnahme, die jene widerspiegeln, welche die Autonome Provinz Bozen seit jeher mit ihrer Agrar- und Umweltpolitik verfolgt hat, sind:

- die Festigung eines gesunden Gleichgewichts zwischen den unterschiedlichen Erfordernissen und Zusatzleistungen, die von anderen Fördermaßnahmen nicht vorgesehen sind, mit dem Ziel, die Nutzung wenig produktiver Flächen zu unterbinden und die Bewirtschaftung produktiver Flächen zu intensivieren; ferner die notwendige Erhaltung eines einzigartigen Lebensraums, der eines der wichtigsten Güter unseres Landes darstellt. Dieses Ziel erweist sich als besonders wichtig, wenn die Rolle des Umweltschutzes im Zusammenhang mit der Fremdenverkehrswirtschaft und die Bedeutung dieser für die Einkommenslage der Südtiroler Bauernfamilien berücksichtigt wird, denen Urlaub auf dem Bauernhof und Teilzeitbeschäftigung in Fremdenverkehrsbetrieben ein lebensnotwendiges Zusatzeinkommen sichern;
- die Sicherung des Verbleibs der Menschen in den Berggebieten, zum Schutz des Gebietes selbst. Es handelt sich um ein Ziel von vorrangiger Bedeutung, wenn man bedenkt, wie nachteilig die Entvölkerung der Berggebiete sich nicht nur für Landschaft und Umwelt, sondern auch in gesellschaftlicher,

wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht auswirken würde (Verstädterung, Zerfall des sozialen Gefüges, Verlust der starken Bindung an Grund und Boden und an althergebrachte Traditionen, Beschäftigungsprobleme);

- die Förderung der Einführung oder der Beibehaltung umweltverträglicher und landschaftschonender Wirtschaftsweisen, die dazu beitragen, dass die negativen Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt eingedämmt werden, wobei insbesondere die biologischen Wirtschaftsweisen zum Tragen kommen sollen. Dazu sei darauf verwiesen, dass die Berglandwirtschaft, angesichts der besonderen klimatischen und standortbedingten Verhältnisse seit jeher extensivere Anbau- und Aufzuchtmethoden hat anwenden müssen als dies im Flachland üblich ist. Das Ziel dieser Maßnahme besteht folglich darin, dass die Landwirte dabei unterstützt werden, das in jahrhundertelanger harter und umsichtiger Arbeit hergestellte Gleichgewicht zu erhalten und der Versuchung intensiverer Wirtschaftsweisen und Anbaumethoden zu widerstehen.

⇒ *Beschreibung der Maßnahme und Art der Vorhaben:*

Die Maßnahme gliedert sich in folgende Vorhaben:

- | | |
|--------------------|---|
| 1. VORHABEN 1 | GRÜNLAND: |
| Untermaßnahme 1/a: | Extensive Grünlandnutzung |
| Untermaßnahme 1/b: | Extensive Grünlandnutzung mit Verzicht auf Anwendung bestimmter ertragssteigernder Betriebsmittel |
| Untermaßnahme 1/c: | Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Verzicht auf Silagebereitung und Silageverfütterung |
| 2. VORHABEN 2 | ZUCHT DER VOM AUSSTERBEN BEDROHTEN VIEHRASSEN |
| 3. VORHABEN 3 | BEIHILFE ZUR ERHALTUNG DES GETREIDEANBAUES IM BERGGEBIET IN TRADITIONELLER ANBAUWEISE |
| 4. VORHABEN 4 | BEIHILFE FÜR UMWELTSCHONENDEN WEINBAU |
| 5. VORHABEN 5 | BEIHILFE FÜR BETRIEBE MIT ÖKOLOGISCHER WIRTSCHAFTSWEISE |
| 6. VORHABEN 6 | BEIHILFE FÜR UMWELTSCHONENDEN GEMÜSEANBAU |
| 7. VORHABEN 7 | BEIHILFE FÜR DIE ALPUNG: |
| Untermaßnahme 7/a | Hauptvorhaben |
| Untermaßnahme 7/b | Beihilfe für milchverarbeitende Kuhalmen |
| 8. VORHABEN 8 | LANDSCHAFTSPFLEGE: |
| Untermaßnahme 1 | Magerrasen und Feuchtwiesen |
| Untermaßnahme 2 | Artenreiche Bergwiesen |
| Untermaßnahme 3.1 | Lärchenwiesen mit Magerrasen |
| Untermaßnahme 3.2 | Lärchenwiesen mit Bergwiesen |
| Untermaßnahme 3.3 | Lärchenwiesen mit Fettwiesen |
| Untermaßnahme 3.4 | Lärchenweiden |
| Untermaßnahme 4 | Streumöser |
| Untermaßnahme 5 | Almanger in Naturparks |
| Untermaßnahme 6 | Beweidungsverzicht in Mooren |
| Untermaßnahme 7 | Verzicht auf Umbruch von Wiesen in Aubitopen |
| Untermaßnahme 8.1 | Hecken in Obst- und Rebflächen |
| Untermaßnahme 8.2 | Hecken in Grünland- und Ackerflächen |

⇒ *Beschreibung der Vorhaben:*

Die detaillierte Beschreibung der Agrarumweltmaßnahmen sind im Anhang zur vorliegenden zusammenfassenden Übersicht zur Maßnahme enthalten.

⇒ *Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme:*

Die Untersuchung des INEA zur sozioökonomischen und strukturellen Bewertung der Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen (nach Verordnung (EWG) 2078/92) in Südtirol, die 1998 anlässlich der Änderung des Operationellen Programms durchgeführt wurde, zeigt die eindeutig positive Auswirkung der Umweltbeiträge auf die Ertragsleistung der Betriebe.

Abgesehen von den rein wirtschaftlichen Vorteilen für die einzelnen Betriebe, welche die Prämien beziehen, darf die allerdings schwer bezifferbare Auswirkung der Einführung oder Beibehaltung umweltverträglicher Wirtschaftsweisen auf sämtliche direkt oder indirekt mit der Landwirtschaft verknüpften Bereiche nicht außer Acht gelassen werden.

Schließlich sei noch der vielleicht wichtigste, wenn auch in Geldwert nicht auszudrückende Aspekt erwähnt, nämlich dass ein gesunder und korrekter Umgang mit dem Naturhaushalt sicher von erheblichem Wert für die Allgemeinheit ist und die Lebensbedingungen in mehrfacher Hinsicht – wirtschaftlich, sozial, gesundheitlich und ökologisch – verbessert.

⇒ *Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt:*

Wenn auch die oben erwähnte Untersuchung des INEA aufzeigt, dass die bisher erzielten Effekte der Anwendung der Verordnung (EWG) 2078/92 sich nur schwer eindeutig beziffern lassen, kann trotzdem behauptet werden, dass die Agrarumweltmaßnahmen mit ihrem Beitrag zur Erhaltung der Berglandwirtschaft sich zweifellos positiv auf Landschaft, Bodenschutz und Einschränkung hydrogeologischer Risiken ausgewirkt hat. Wie bereits erwähnt, wurde die Maßnahme erst kürzlich geändert, um ihre Wirkung zu verstärken; dies hat dazu geführt, dass das Ausmaß der prämierten Flächen erweitert wurde, was beweist, dass unsere Landwirte den Umweltproblemen gegenüber immer sensibler werden.

Das lässt die Annahme zu, dass die ökologischen Auswirkungen der Maßnahme in Zukunft verstärkt werden und Dank der neu eingeführten Methoden der Bewertung und des Monitorings eine objektivere Quantifizierung möglich wird.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der Ergebnisse der Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen in Südtirol seit 1994, kann auch die Auswirkung neuer Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme für den nächsten Planungszeitraum ähnlich positiv bewertet werden. Um die erwarteten Auswirkungen besser definieren zu können, seien hier einige allgemeine Betrachtungen angeführt, die auch von konsolidierten Statistiken bestätigt werden; diese Daten werden von der Verwaltung als aussagekräftig betrachtet und bekräftigen den Wert und die Objektivität der hier vorgestellten Schätzung.

Qualitative Auswirkungen der Agrarumweltmaßnahmen auf die Umwelt:

Um diesen Teil des Programms nicht zu schwerfällig zu gestalten und unter Berufung auf die im allgemeinen Teil angestellten Überlegungen seien hier nur einige von vielen möglichen Betrachtungen dargelegt.

1. **Beibehaltung nachhaltiger, umweltverträglicher und extensiver Wirtschaftsweisen:**
Eine erste Auswirkung könnte im positiven Effekt der Beibehaltung herkömmlicher Produktionsmethoden bestehen, die hinsichtlich der Erfordernisse des Gebietes und seiner Besonderheiten nachhaltig ist, das heißt vereinbar mit den Gegebenheiten im Berggebiet, in Höhenlagen und steilem Gelände, bei kargen Böden und geringer Auswahl unter möglichen Kulturen. Die Landwirtschaft in den Berggebieten kann weiterhin extensiv betrieben werden, wodurch die natürliche Umwelt und Landschaft erhalten bleiben. So können die örtliche Pflanzen- und Tierwelt fortbestehen, die Gewässer behalten ihre chemisch-physischen Eigenschaften und ihre Qualität in bakteriologischer Hinsicht bei, der Boden wird vor Erosion und Ausschwemmung der Nährstoffe geschützt.
2. **Erhaltung der Lebensfähigkeit der ländlichen Gebiete:**
Die ländlichen Gebiete sind vor allem auf die Besiedelung und das Einwirken durch den Menschen angewiesen: Ohne eine vernünftige Bewirtschaftung von Gewässern, Boden, Wäldern, Dauergrünland und Bergweiden wären Landschaft und Umwelt nicht die, die wir heute kennen, sondern würden unwiederbringlich aus dem Gleichgewicht geraten und an Qualität einbüßen. Die Agrarumweltmaßnahmen wirken sich in diesem Zusammenhang positiv aus und begünstigen die Lebensfähigkeit der ländlichen Gebiete in Südtirol.
3. **Erhaltung des Landschaftsbildes und der natürlichen Umwelt:**
Das ortstypische Landschaftsbild mit seinen Eigenheiten kann bewahrt und geschützt werden.
4. **Erhaltung des Gebietes als Lebensgrundlage für Fremdenverkehr und Erholung:**
Das in seiner herkömmlichen Prägung erhaltene Gebiet mit seinen einzigartigen landschaftlichen Reizen bildet außerdem die Grundlage für ein Fremdenverkehrsgewerbe, das sich auf die Qualität seines Angebots stützt und längerfristig bestehen kann. Überdies kann es weiterhin Anreize für die Freizeitgestaltung der Bevölkerung im ländlichen Raum und darüber hinaus geben.

Quantitative Auswirkungen der Agrarumweltmaßnahmen auf die Umwelt:

Anhand einiger statistischer Daten wird klar, wie sich die Agrarumweltmaßnahmen auf die Umwelt auswirken können.

(A) *Almen, gealpte Tiere: Vergleich 1988-1997:*

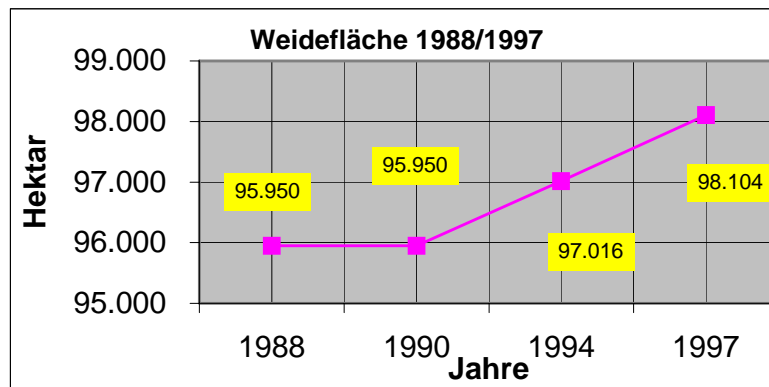
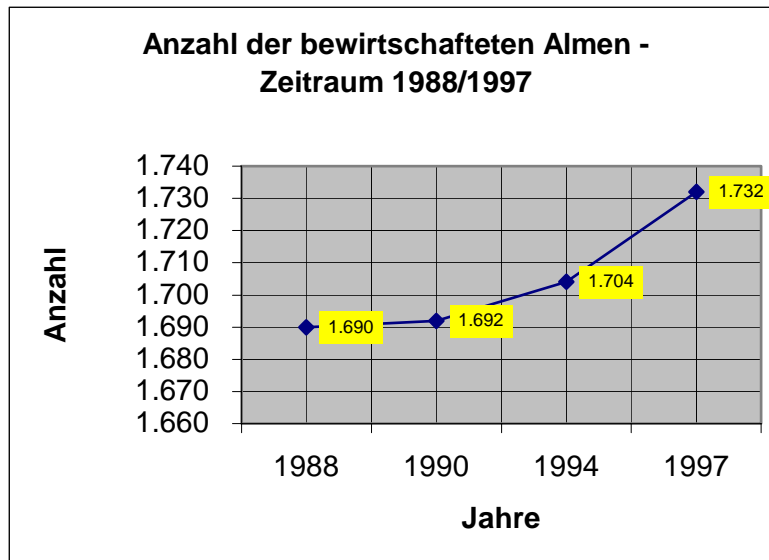
Die folgende Tabelle zeigt die offiziellen Daten über die Zahl der bewirtschafteten Almen, die reine Weidefläche, die Zahl der gealpten Tiere und GVE sowie die durchschnittliche Beschickung, die dem alljährlich erscheinenden Agrar- und Forstbericht entnommen sind.

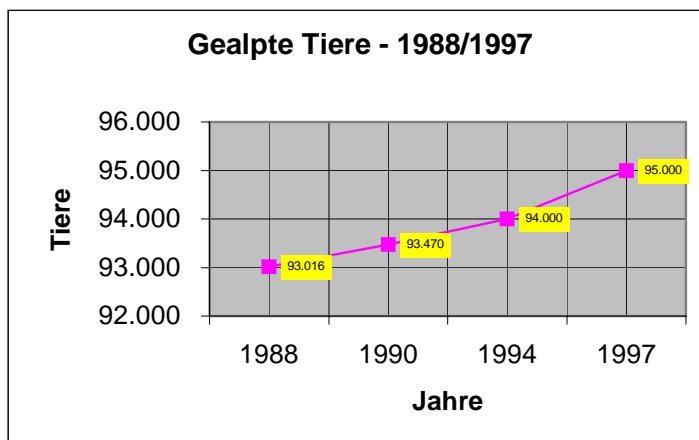
Jahr	Zahl der Almen	reine Weidefläche (ha)	gealpte Tiere	gealpte GVE	Beschickung der reinen Weidefläche
1988	1.690	95.950	93.016	55.826	1,7
1990	1.692	95.950	93.470	55.118	1,7
1994	1.704	97.016	94.000	56.622	1,7
1997	1.732	98.104	95.000	56.622	1,7

Quelle: Agrar- und Forstbericht der Autonomen Provinz Bozen

1997 wurden 42 bewirtschaftete Almen mehr verzeichnet als 1988, das entspricht einem Zuwachs von 2,49%: diese Entwicklung ist als äußerst bemerkenswert einzustufen, vor allem, wenn man die allgemein rückläufige Tendenz in den EU-Ländern und im übrigen Italien bedenkt.

Auch die Weidefläche hat zugenommen: im Vergleich zu 1988 um 2.154 Hektar, das sind 2,24%; die Zahl der gealpten Tiere ist um 1.984 bzw. um 1,43% angewachsen. Ebenso beachtenswert ist die Tatsache, dass die Beschickung pro Hektar Weidefläche unverändert gering geblieben ist.





Abschließend kann gesagt werden, dass die Einführung der Agrarumweltmaßnahmen in Südtirol seit 1994 gegenüber den vorhergehenden Jahren erheblich zur Extensivierung der Bewirtschaftung beigetragen hat, womit den Zielsetzungen der Gemeinschaftsbestimmungen voll entsprochen wurde. Wahrscheinlich können nur wenige andere Berggebiete vergleichbare Ergebnisse vorweisen: Berge und Almwirtschaft spielen heute sogar eine bedeutendere Rolle als früher und haben für die Landwirtschaft der Südtiroler Berggebiete an Bedeutung gewonnen: auch heute kann die Viehwirtschaft in Südtirol nicht auf die Almwirtschaft verzichten. In diesem Sinne kann behauptet werden, dass die Agrarumweltprämien in erheblichem Ausmaß zu diesem Ergebnis beigetragen haben.

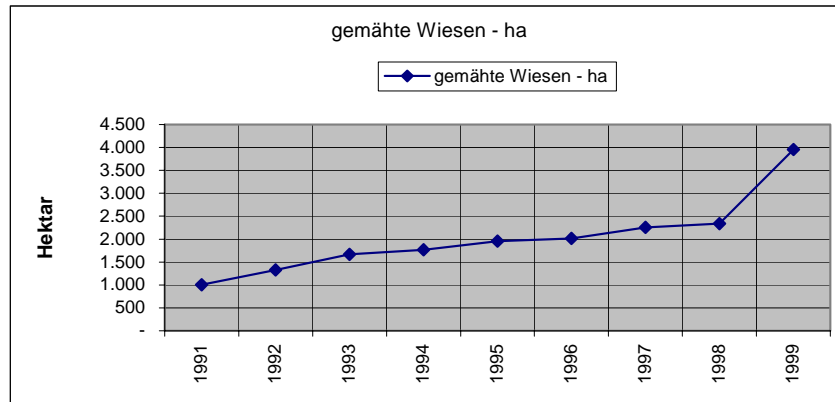
Die Beibehaltung der Prämien für den Zeitraum 2000-2006 wird sich daher eindeutig positiv auf die Berglandwirtschaft, auf die rationelle, extensive und damit umweltverträgliche Bewirtschaftung der Berggebiete auswirken und deren Eigenart erhalten helfen.

(B) Mähwiesen:

Anhand der statistischen Daten über das Landesgebiet ist im Zeitraum 1991-1999 folgende Tendenz festzustellen:

Jahr	Gemähte Wiesen - ha
1991	1.006
1992	1.329
1993	1.669
1994	1.770
1995	1.956
1996	2.017
1997	2.256
1998	2.341
1999	3.954

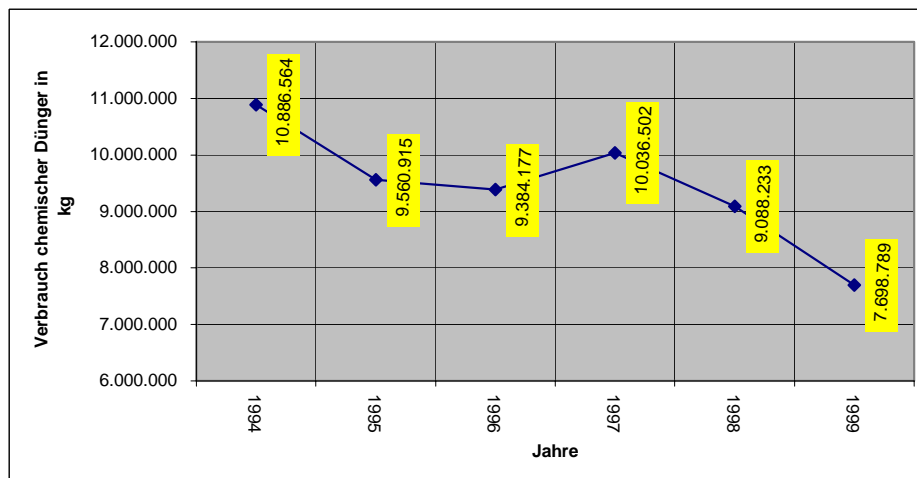
Während das Ausmaß der Gesamtfläche der Wiesen (Umbruchflächen, Futtergraseinsaat, Dauergrünland und Weiden) im wesentlichen gleich geblieben ist, was besonders unter Berücksichtigung des rückläufigen Trends in anderen Berggebieten an und für sich schon positiv zu vermerken ist, wurde bei der Gesamtfläche der Mähwiesen im Bezugszeitraum ein kontinuierlicher Zuwachs verzeichnet. Diesem Umstand kommt besondere Bedeutung zu und er zeigt, dass die Beihilfen für das Mähen der Wiesen im Rahmen der Bemühungen, der Auflassung von schwieriger zu bearbeitenden Flächen entgegenzuwirken, eine eindeutig positive Wirkung erzielt haben. Das folgende Diagramm stellt die Entwicklung der betreffenden Flächen dar:



(C) Verbrauch chemischer Düngemittel:

Die Angaben zum Verbrauch von einfachen Düngern und Mischdüngern, die vom Landwirtschaftlichen Konsortium Bozen geliefert werden, ist in folgender Tabelle dargestellt. Bemerkenswert ist dabei der Verbrauch an Mischdüngern für Grünland, das heißt im wesentlichen für den Futteranbau:

Dünger (kg)	1994	1995	1996	1997	1998	1999
<i>einfache, davon:</i>	4.267.007	3.921.772	4.198.874	4.257.719	3.672.308	3.092.000
phosphathaltig	1.063.780	867.526	814.660	717.761	557.550	495.370
stickstoffhaltig	2.802.552	2.623.781	2.919.589	3.195.258	2.752.320	2.282.678
kaliumhaltig	400.675	430.465	464.625	344.700	362.438	313.952
<i>Mischdünger, davon:</i>	6.619.557	5.639.143	5.185.303	5.778.783	5.415.925	4.606.789
für Grünland	3.411.922	2.610.194	2.179.325	2.585.529	2.325.062	1.891.350
für Gehölze- kulturen	3.207.635	3.028.949	3.005.978	31.932.254	3.090.863	2.715.439
insgesamt	10.886.564	9.560.915	9.384.177	10.036.502	9.088.233	7.698.789



Im Vergleich zu 1994, dem Jahr, in welchem die Agrarumweltmaßnahmen erstmals zum Tragen kamen, ist der Düngereinsatz 1999 sowohl hinsichtlich der einfachen Dünger als auch der Mischdünger merklich geringer: -29,2% auf sämtliche Düngemittel bezogen, -27,5% an einfachen Düngern (-18,5% an

stickstoffhaltigen); -30,4% an Mischdüngern und beim Grünland und Futteranbau wurden sogar -44,5% verzeichnet.

Es handelt sich hier um äußerst wichtige Werte, da sie zeigen, dass die Einführung der Agrarumweltmaßnahmen während des vorhergehenden Planungszeitraums zu einer realen und nachprüfaren Verringerung des Einsatzes an synthetischen Düngemitteln geführt hat, was sich auf die Umwelt selbstverständlich vorteilhaft auswirkt.

Für die nächsten sechs Jahre ist daher abzusehen, dass sich diese Maßnahme weiterhin so günstig wie oben beschrieben auswirkt.

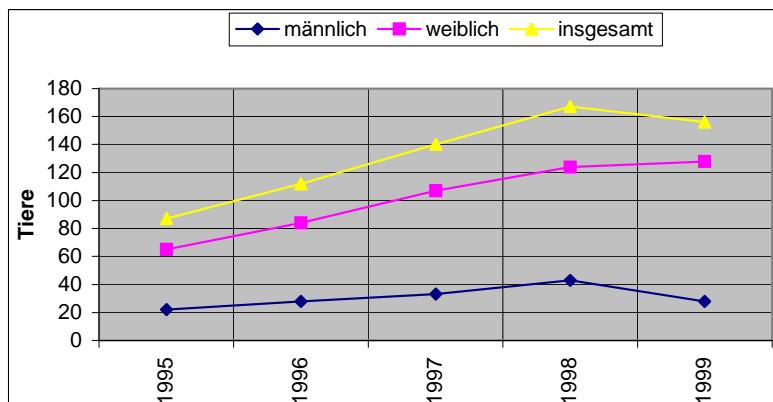
(D) Anzahl der Tiere vom Aussterben bedrohter Rassen:

„Pusterer Sprinzen“:

Die folgende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung des Bestandes an „Pusterer Sprinzen“ in den letzten 5 Jahren; es handelt sich um eine der vom Aussterben bedrohten Rassen, für welche 1994-1999 Agrarumweltprämien ausgezahlt wurden:

Tiere	1995	1996	1997	1998	1999
männlich	22	28	33	43	28
weiblich	65	84	107	124	128
insgesamt	87	112	140	167	156

Gegenüber 1995 ist der Bestand an Tieren dieser Rasse um 179% angewachsen; bei den weiblichen Tieren beträgt der Zuwachs 197%. Diese Werte, die auf die geringe Zahl an Tieren zurückzuführen sind, weisen immerhin eindeutig auf einen positiven Trend hin, der sicher durch die spezifischen Agrarumweltprämien beeinflusst wurde. Denselben Trend entnehmen wir auch folgendem Diagramm:



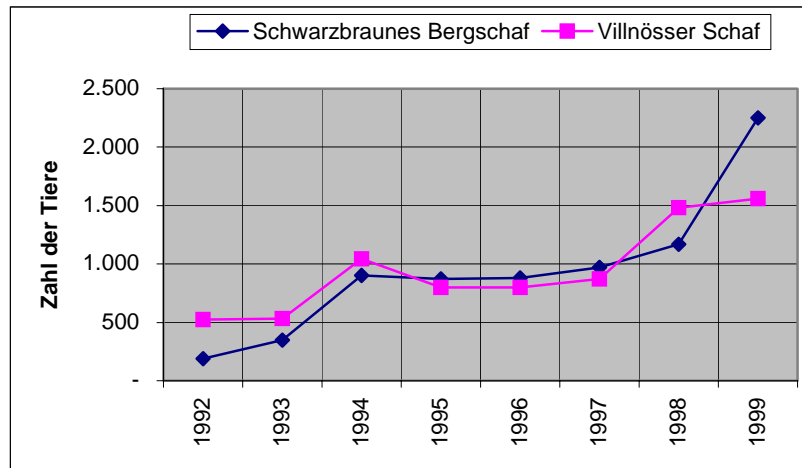
„Schwarzbraunes Bergschaf und Villnösser Schaf“:

Folgende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der letzten acht Jahre hinsichtlich des Bestandes an Tieren der Rassen „Schwarzbraunes Bergschaf“ und „Villnösser Schaf“, zwei ebenfalls bodenständige, vom Aussterben bedrohte Rassen, für welche 1994-1999 Agrarumweltmaßnahmen gewährt wurden:

Jahre	Schwarzbraunes Bergschaf	Villnösser Schaf
1992	187	524
1993	350	533
1994	904	1.043
1995	870	800
1996	880	800
1997	970	870
1998	1.170	1.480
1999	2.250	1.560

Für beide Rassen wurde eine Zunahme des Viehbestandes festgestellt u.zw. gleich 1200% für die erste Rasse und 298% für die zweite. Diese Werte, die auch in diesem Falle auf die geringe Zahl an Tieren

zurückzuführen sind, weisen eindeutig auf einen positiven Trend hin, welcher sicher durch die spezifischen Agrarumweltprämien beeinflusst wurde. Denselben Trend entnehmen wir auch folgendem Diagramm:



Übernahme der „Nitrate-Richtlinie“:

Die „Nitrate-Richtlinie“ wird mit eigenem Landesgesetz betreffend Bestimmungen zum Gewässerschutz übernommen, welches zur Zeit ausgearbeitet wird. Dieser Sachbereich unterliegt bislang dem geltenden Beschluss der Landesregierung Nr. 1724 vom 5.4.1993.

Was die Düngerstätten anbelangt, sei darauf hingewiesen, dass die Autonome Provinz Bozen dieser Frage im Hinblick auf nachhaltige Wirtschaftsweisen große Bedeutung beimisst und dass sie schon vor geraumer Zeit Schritte unternommen hat, um die Bewirtschaftung des Stalldüngers zu verbessern und zu optimieren. Einige Daten dazu sind den Statistiken über die Zahl der Düngerstätten sowie der Jauche- und Güllegruben zu entnehmen, welche die Landesverwaltung im Zeitraum 1994-1999 finanziert hat. Insgesamt wurden 3.472 solcher Betriebsstrukturen finanziert. Gemessen an der Gesamtzahl der Südtiroler Viehzuchtbetriebe (rund 14.100) bedeutet dies, dass im vorhergehenden Planungszeitraum ein Viertel der Strukturen erneuert und modernisiert wurden. Mit diesen Finanzierungen hat der Anteil aller Betriebe mit bester Einrichtung zur Lagerung von Stalldung den Wert von 95% erreicht. Bei den noch verbliebenen Betrieben handelt es sich um Kleinstbetriebe mit einem begrenzten Viehbestand (weniger als 5 GVE pro Betrieb), die allerdings ebenfalls verpflichtet sind, sich innerhalb der von der einschlägigen Regelung gesetzten Frist an die geltenden Hygienevorschriften zu halten.

Es darf also behauptet werden, dass die Einrichtungen zur Lagerung von Stalldung in Südtirol ausreichend und angemessen sind und dass in diesem Zusammenhang keinerlei Umweltbelastungen auftreten.

Agrarumweltmaßnahmen und Natura 2000:

Im Anhang zum vorliegenden Entwicklungsplan für den ländlichen Raum sind sämtliche Gebiete Südtirols aufgelistet, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie (EG) 92/73 („Natura 2000“) eingestuft wurden. Es handelt sich um sehr begrenzte Flächen, so etwa einige Biotope, auf die im allgemeinen Teil des Entwicklungsplan hingewiesen wurde, und die Gebiete der von der Autonomen Provinz Bozen eingerichteten Naturparke sowie den Stilfser-Joch-Nationalpark. Im einleitenden Teil dieses Entwicklungsplans (S. 30-37) wurde bereits näher darauf eingegangen.

Was die Auswirkungen der Agrarumweltmaßnahmen in Bezug auf die Richtlinie Natura 2000 angeht, sei darauf verwiesen, dass insbesondere die Umsetzung der Maßnahme Nr. 8 „Umweltschutz“ sich auf die Erhaltung und Pflege der verschiedenen natürlichen Lebensräume positiv ausgewirkt hat, welche nach Natura 2000 eingestuft und im Anhang I der Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ aufgelistet sind:

- 35.1: artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatsubstraten montan (und submontan auf dem europäischen Festland) (Eu-Nardion);
- 36.41-36.45: alpine Kalkrasen
- 37.31: Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (Eu-Molinion)
- 38.3: Berg-Mähwiesen (Typen britischer Ausprägung mit *Geranium sylvaticum*);
- 53.3: kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und *Carex davalliana*;
- 54.2: kalkreiche Flachmoore.

Die landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der übrigen Agrarumweltmaßnahmen, wie sie auch in den nicht nach Natura 2000 eingestuft Gebieten erlaubt ist, hat sich auf die oben erwähnten natürlichen Lebensräume nicht nennenswert ausgewirkt, wobei auch hier Erhaltung und Schutz der Umwelt im Einklang mit den Zielsetzungen der Richtlinie angestrebt werden.

⇒ *Vorhergesehener Prozentsatz der Finanzierung:*

Die von der Maßnahme vorgesehenen Interventionen werden zu 50% von der Europäischen Union und vom italienischen Staat finanziert (die jeweils die Hälfte übernehmen).

Für die Vorhaben Nr. 4 (Prämien für umweltschonenden Weinbau), Nr. 5 (Prämien zugunsten von Betrieben, die biologischen Anbau betreiben) und Nr. 8 (Landschaftsschutz) sind außerdem – in besonderen Fällen – Prämienergänzungen vorgesehen, die unmittelbar von der Autonomen Provinz Bozen aus eigenen Mitteln ausgezahlt werden (siehe Punkt XII, zusätzliche staatliche Beihilfen).

⇒ *Betroffenes geographisches Gebiet:*

Die Maßnahme wird horizontal auf dem gesamten Landesgebiet umgesetzt, da die Art der Vorhaben und die Zulassungskriterien an und für sich bereits eine Staffelung aufgrund verschiedener Aspekte wie Kulturart, Höhenlage und Erschwernispunkte der Höfe beinhalten.

Hinsichtlich dieses letzteren Parameters sei hervorgehoben, dass sämtliche Landwirtschaftsbetriebe Südtirols in einer eigenen „Höfekartei“ erfasst sind, in welcher jeder Hof nach Höhenlage, durchschnittlicher Steilheit und Zufahrtsmöglichkeiten eingestuft ist; diese Einstufung wird in Punkten ausgedrückt.

Die auf dem Staatsgebiet in den Nachbarregionen und –provinzen gelegenen Flächen gelangen unter folgenden Bedingungen in den Genuss der Prämien nach Maßnahme Nr. 13 dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum:

- a) dass die Grundstücke zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehören, dessen Betriebssitz auf Südtiroler Gebiet liegt
- b) dass die Autonome Provinz Bozen vorab mit der Nachbarregion oder –provinz eine Vereinbarung abgeschlossen hat; diese Vereinbarung muss auch die Durchführung der Kontrollen vorsehen, um zu verhindern, dass die Prämie für dasselbe Grundstück zweimal ausgezahlt wird.

Die außerhalb des Staatsgebietes gelegenen Grundstücke können hingegen nicht gefördert werden, sie können aber ausschließlich zur Berechnung des Viehbestandes pro Hektar Grünland berücksichtigt werden.

⇒ *Gute landwirtschaftliche Praktiken:*

- Begriffsbestimmung:

Die Begriffsbestimmung für gute landwirtschaftliche Praktiken ist im Anhang zu vorliegendem Entwicklungsplan enthalten. Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass auch für die guten landwirtschaftlichen Praktiken die Verweise auf die gemeinschaftlichen Bestimmungen gemäss Anhang zu Maßnahme Nr. 1 dieses Entwicklungsplans gelten.

- Berechtigung der Agrarumweltprämien in wirtschaftlicher Hinsicht:

Die wirtschaftliche Berechtigung der Prämien für die in dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben folgt anschließend, im Rahmen der Beschreibung der Vorhaben selbst.

Dabei werden die üblichen landwirtschaftlichen Praktiken zum Vergleich herangezogen, um die zusätzlichen Belastungen aufzuzeigen, die mit der Einhaltung der Vorschriften für jedes Untervorhaben verbunden sind: die Agrarumweltmaßnahmen sind folglich deshalb berechtigt, weil die Verpflichtungen, welche die Landwirte für mehrere Jahre eingehen, restriktiver sind als jene, die sich aus der üblichen guten landwirtschaftlichen Praktik ergeben.

- Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften:

Die Einzelheiten der Kontrolle über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sind im folgenden aufgelistet.

⇒ *Verwaltungsmäßiger Ablauf im Zuge der Anwendung der Maßnahme:*

Administrative Verantwortung

Die Koordinierung der Maßnahme obliegt dem Amt für EG-Strukturfonds in der Landwirtschaft, während für die Umsetzung der einzelnen Vorhaben auf administrativer Ebene folgende Stellen verantwortlich sind:

- Das Amt für Viehzucht der Abteilung Landwirtschaft für die Vorhaben Nr. 2
- Das Amt für EG-Strukturfonds in der Landwirtschaft für die Vorhaben Nr. 1
- Das Amt für Obst- und Weinbau der Abteilung Landwirtschaft für die Vorhaben Nr. 3, 4, 5 und 6
- Der Bereich Bergwirtschaft der Abteilung Forstwirtschaft für das Vorhaben Nr. 7
- Das Amt für Landschaftsökologie der Abteilung Natur und Landschaft für das Vorhaben Nr. 8

Information und Publizität

Dieser Aufgabenbereich wird über folgende Kanäle abgedeckt:

- Unmittelbar von der Verwaltung herausgegebene Veröffentlichungen
- Presse, Rundfunk und Fernsehen
- Spezifische fachliche Beratung und Unterstützung unmittelbar durch die Landesverwaltung („Beratungsgruppe für die Berglandwirtschaft“)
- Miteinbeziehung der Berufsorganisationen (Südtiroler Bauernbund, Federazione provinciale Coltivatori diretti, Züchterverbände).

Zulassungskriterien

Die Zulassung der Ansuchen unterliegt der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und gemäß den einzelnen Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme.

Modalitäten der Einreichung der Ansuchen

Das Ansuchen um Gewährung von Prämien ist von den Endbegünstigten abzufassen, denen die Mitarbeiter der Forststationen und Berufsorganisationen zur Seite stehen.

Das Ansuchen umfasst die zweisprachigen Formulare und folgende Unterlagen:

- den Hauptvordruck, der von der anerkannten Zahlstelle für die Autonome Provinz Bozen ausgehändigt wird („Beitritts-gesuch zum Ausführungsprogramm für umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren“ mit dazugehörige „Anlage P1“ zum Erfassen der Grundparzellen, für welche die Prämie beantragt wird, oder das „Gesuch zur Bestätigung der eingegangenen Verpflichtung“)
- der Vordruck zur internen Verwendung zum Erfassen der spezifischen Daten für jede Art von Vorhaben
- die Katasterunterlagen über die gesamte Betriebsfläche (Besitzbogen, Erklärung über Kulturänderungen)
- allfällige Pachtverträge oder Selbstbescheinigung über gepachtete Grundstücke
- allfällige Selbstbescheinigung über Grundstücke im Miteigentum und/oder mit Nutzungsrecht belegte Grundstücke
- Bescheinigung des zuständigen Züchterverbandes über die Eintragung des Viehbestandes ins Herdebuch oder ins Jungviehregister (nur für das Vorhaben Nr. 2)

Eine Ablichtung des Hauptformulars wird sodann an die anerkannte Zahlstelle für die Autonome Provinz Bozen weitergeleitet, während das Original mit sämtlichen Anlagen im Amt verwahrt wird, welches das Ansuchen bearbeitet.

Genehmigungsverfahren für die einzelnen Ansuchen

Überprüfung

Die Überprüfung des Gesuches obliegt dem für das Verwaltungsverfahren zur jeweiligen Art von Vorhaben verantwortlichen Amt.

Das mit der Überprüfung betraute Amt erledigt folgende Vorgänge:

- es überprüft, ob sämtliche Unterlagen eingereicht und ordnungsgemäß ausgefüllt wurden und fordert den Antragsteller gegebenenfalls auf, fehlende Dokumente innerhalb einer gesetzten Frist nachzureichen.
- Es speichert die Daten in der eigenen Datenbank
- Es überprüft die Ansuchen anhand einer eigenen Checkliste, mit Hilfe welcher formelle Mängel von Amts wegen behoben werden, und fordert den Antragsteller gegebenenfalls auf, Unterlagen nachzureichen oder Unklarheiten zu bereinigen, wozu ihm eine Frist von 15 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung eingeräumt wird. Verfällt diese Frist ungenutzt, wird das Ansuchen abgewiesen
- Es erstellt die Unterlagen zu den Ansuchen, die zur Stichprobe von Betrieben gehören, welche für Kontrollen vor Ort ausgewählt wurde
- Es verfügt die Ausführung der Kontrollen vor Ort zu den Ansuchen, die stichprobenweise ausgewählt wurden (mindestens 5%)
- Es setzt die Bearbeitung der Ansuchen aus, die noch nicht bereinigte Mängel aufweisen
- Es lehnt die Ansuchen ab, die nicht behebbare Mängel aufweisen oder nicht bestätigt wurden und verhängt die einschlägigen Verwaltungsstrafen
- Es beantragt, falls erforderlich, die Einberufung der eigenen Kommission für die Beratung über Fälle, die zu Interpretationsproblemen Anlass geben
- Es überprüft die Auszahlungsliste, kontrolliert, ob die darin aufscheinenden Daten mit jenen in den zur Prämienzahlung zugelassenen Ansuchen übereinstimmen, und korrigiert allfällige Fehler

- Es überprüft das Verzeichnis der abgelehnten Ansuchen
- Es stellt anhand eigener Checklisten, die mittels informatischer Verfahren erstellt werden, fest, ob alle eingegangenen Ansuchen vollständig bearbeitet wurden (ausgezahlt oder abgelehnt)
- Es übermittelt dem Koordinator die endgültigen Verzeichnisse der auszahlenden Prämien und der abgelehnten Ansuchen
- Es archiviert die Checklisten und sämtliche Ansuchen mit den dazugehörigen Unterlagen.

Der Koordinator erledigt folgende Vorgänge:

- er überprüft die korrekte Abwicklung der Verfahren seitens der Ämter, welche die Ansuchen bearbeitet haben
- er erstellt die Verzeichnisse auf Papier und auf elektronischen Datenträgern sowie die Kopien der Ansuchen auf Papier und sorgt dafür, dass sie der anerkannten Zahlstelle für die Autonome Provinz Bozen übermittelt werden
- er fasst den Beschluss, mit welchem die Landesregierung das Verzeichnis der abgelehnten Ansuchen genehmigt
- er leitet die Auszahlungsverzeichnisse an die anerkannte Zahlstelle für die Autonome Provinz Bozen weiter, welche für die Auszahlung der Prämien an die einzelnen Endbegünstigten sorgt
- er archiviert die Auszahlungsverzeichnisse und die Verzeichnisse der abgelehnten Ansuchen sowie die betreffenden Genehmigungsbeschlüsse.

Beschreibung der Kontrollmethoden

Jedes einzelne Ansuchen wird nach einem eigens dafür erarbeiteten elektronischen Verfahren bearbeitet, welches es ermöglicht, jederzeit Werdegang und Position zu rekonstruieren und festzustellen.

Die Kontrollen erfolgen nach den Vorgaben der von der Autonomen Provinz Bozen erstellten „Durchführungsrichtlinien“ unter Einhaltung der Bestimmungen von Gemeinschaft, Staat und Landesverwaltung und umfassen:

Verwaltungskontrollen:

Sie werden mittels einer eigenen Checkliste zur Aufdeckung von Mängeln an sämtlichen Ansuchen durchgeführt.

Kontrolliert werden:

- das Vorhandensein und die Korrektheit der anagrafischen Daten
- das Vorhandensein und die Korrektheit sämtlicher spezifischer Daten, die angefordert wurden
- das Vorhandensein zweifacher Ansuchen, die auf denselben Namen oder auf denselben Betrieb lauten
- das Vorhandensein der spezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zu den verschiedenen Vorhaben
- etwaige zweimalige Angaben von Grundparzellen
- das Vorhandensein der alljährlichen Bestätigung

Kontrollen in den Betrieben:

Sie werden an einer Stichprobe von mindestens 5% sämtlicher eingegangener Ansuchen durchgeführt.

Kontrolliert werden:

- die Flächen
- die Einhaltung der spezifischen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den einzelnen Vorhaben.

Die Ergebnisse der Kontrollen vor Ort werden in einem eigenen Protokoll festgehalten, das vom beauftragten Kontrollpersonal unterzeichnet wird.

Anhang: Die folgenden Seiten geben den Inhalt der von diesem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum vorgesehenen Agrarumweltmaßnahmen 2000/2006 im einzelnen wieder.

MASSNAHME Nr. 13 – „Agrarumweltmaßnahmen“

VORHABEN 1 GRÜNLAND

Die Maßnahme setzt sich aus den folgenden 3 Untermaßnahmen zusammen. Diese sind unter sich wie folgt kumulierbar:

- die Untermaßnahme 1/a ist eigenständig anwendbar und stellt die Voraussetzung für die Anwendung der beiden anderen Untermaßnahmen 1/b und 1/c dar
- die Untermaßnahmen 1/b und 1/c sind zusätzlich zur Untermaßnahme 1/a einzeln oder kombiniert anwendbar und stellen eine Erweiterung der Verpflichtungen zur Basis-Maßnahme 1/a dar.

Sollten die drei Untermaßnahmen gleichzeitig Anwendung finden, ist das Höchstausmaß der Prämie auf 422 €/ha prämienberechtigter Futterfläche beschränkt.

Untermaßnahme 1/a (Basis-Maßnahme) **Extensive Grünlandnutzung**

Ziel:

Förderung extensiver Grünlandnutzung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Erhaltung der Struktur des ländlichen Raumes. Auf diese Weise wird der Entvölkerung landwirtschaftlicher Gebiete entgegengewirkt und eine zukünftige naturnahe Entwicklung unterstützt.

Prämie:

Prämienberechtigt sind all jene in der "Höfekartei" registrierten landwirtschaftlichen Betriebe, welche über mindestens 1 ha Futterfläche verfügen und deren Viehbesatz mindestens 0,4 GVE/ha beträgt.

Beträge:

die jährliche Prämie wird aufgrund zweier Parameter berechnet:

- a) laut bestehender Erschwernispunktezah der Höfekartei
- b) laut prämienberechtigter Futterfläche des Betriebes.

Die Prämienhöhe wird laut Erschwernispunktezah der Höfekartei gestaffelt und schwankt zwischen:

- mindestens 120,8 €/ha
- maximal 301,9 €/ha.

Prämienberechtigte Futterfläche:

Flächensumme der Wiesen und Bergwiesen – mit Ausnahme der Almen und Bergweiden - die mindestens einmal im Jahr gemäht werden und beim Katasteramt als "Wiese" eingetragen sind.

Sollte für das Katasteramt eine Kulturumwidmung als "Wiese" unzulässig sein, so wird für die Berechnung der prämienberechtigten Futterfläche die tatsächliche und mindestens einmal gemähte Fläche berücksichtigt, welche wom Antragsteller angegeben wird.

Auflagen:

Der Antragsteller verpflichtet sich, mindestens für 5 aufeinanderfolgenden Jahre folgende Auflagen einzuhalten:

1) *Beibehaltung der gesamten Futterfläche des Betriebes; es ist ausschließlich die übliche Fruchtfolge zugelassen.*

2) *Beibehaltung des Viehbesatzes*

Der Viehbesatz entspricht dem Verhältnis zwischen Summe der Futterflächen (Besitz und/oder Pachtfläche) und Anzahl der Großvieheinheiten (GVE), welche vom Antragsteller gehalten werden und sich in seinem Besitz befinden.

Ausschließlich zur Bestimmung der für die Berechnung des Viehbesatzes notwendigen Futterfläche werden auch folgende Flächen mitberücksichtigt:

- Wiesen, Bergwiesen, Ackerfutterbau, Heimweiden, Privat- und Gemeinschaftsalmen, welche sich in angrenzenden Staatsgebiete befinden; solche Flächen sind jedoch nicht prämienberechtigt
- Wiesen, Bergwiesen, Ackerfutterbau, Heimweiden, Privat- und Gemeinschaftsalmen, welche im Sinne anderer Vorhaben der Maßnahme 13 prämienberechtigt sind.

Zur Berechnung des Viehbestandes gelten die in der folgenden Tabelle angegebenen Umrechnungskoeffizienten:

BERECHNUNG DER FUTTERFLÄCHE	
KULTURART	KOEFFIZIENT/ha
Wiesen, Bergwiesen, Ackerfutterbau	1,0
Heimweiden	0,4
Privatalm	0,2
Gemeinschaftsweide und -almen	$\frac{\text{Weidetage} \times \text{GVE}}{360}$

BERECHNUNG DES VIEHBESTANDES	
VIEHBESTAND	KOEFFIZIENT/GVE
Rinder über 2 Jahre und Pferde über 6 Monate	1,0 GVE
Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	0,6 GVE
Mutterschafe und Ziegen	0,15 GVE

Unter "Heimweiden" versteht man die beweideten, nicht gemähten Flächen in unmittelbarer Nähe der Hofstelle.

Der Viehbesatz des Betriebes darf folgende Grenzwerte nicht unter- bzw. überschreiten:

- a) Minimum:
0,4 GVE/ha Futterfläche mit einer Toleranz von – 0,1 GVE/ha;
- b) Maximum:
- 2,0 GVE/ha Futterfläche mit einer Toleranz von + 0,1 GVE/ha, oder:
 - 2,3 GVE/ha Futterfläche mit einer Toleranz von + 0,1 GVE/ha, falls beide unten angeführten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:
 1. der Betrieb des Antragstellers liegt - laut Höfekartei - bis 1.250 m Meereshöhe;
 2. der Anteil der Futterfläche des Betriebes muß mindestens 70 % der gesamten landwirtschaftlich nutzbaren Fläche sein.

Unter "landwirtschaftlich nutzbare Fläche" versteht man die Summe der für landwirtschaftliche Zwecke tatsächlich bewirtschafteten Grundstücke, u.zw. mit Ausnahme von: Bauparzellen, Unproduktiv, Wald, Wege.

Eventuelle Abänderungen der Kriterien zur Berechnung der Erschwernispunktezahlen betreffen ausschließlich die nach der Abänderung eingereichten Gesuche und sind somit auf Gesuche vorhergehender Jahre nicht anwendbar.

3) Auflagen bezüglich Düngung und Herbizideinsatz:

Der Antragsteller verpflichtet sich, auf der gesamten Grünlandfläche des Betriebes weder Mineraldünger, Klärschlamm noch Herbizide auszubringen.

Ausnahmen können auf Grund folgender Regelungen gewährt werden:

- Die Antragsteller können zwischen folgenden 2 Vorgangsweisen wählen:
 - a) Der Antragsteller wendet sich an die "Bergbauernberatungsgruppe", welcher, nach eingehender Prüfung der Sachverhalte und aufgrund der Ergebnisse von eventuellen Bodenanalysen, die der Landwirt auf eigene Kosten im Landeslabor Laimburg durchführen läßt, eine schriftliche Sondergenehmigung für die Ausbringung von Mineraldünger erteilt. Der Antragsteller verpflichtet sich, die in der Sondergenehmigung enthaltenen Anweisungen einzuhalten;
 - b) der betreffende Landwirt läßt auf eigene Kosten die Bodenanalyse/n im Landeslabor Laimburg durchführen, das aufgrund des Ergebnisses eine schriftliche Sondergenehmigung für die Ausbringung von Mineraldünger erteilt. Der Antragsteller verpflichtet sich, die in der Sondergenehmigung enthaltenen Anweisungen einzuhalten;
 - c) Eventuelle Ausnahmen zum Verbot des Einsatzes von Herbiziden können ausschließlich unter den Bedingungen laut Punkt a) gewährt werden.

- Die für die Ausstellung der Sondergenehmigungen im Sinne der oben erwähnten Punkte a) und c) berechtigten Techniker der "Bergbauernberatungsgruppe" sind in dem von der Autonomen Provinz Bozen jährlich herausgegebenen „Beraterhandbuch“ angeführt.
- Die entsprechende Genehmigung ist auf jeden Fall im Betrieb aufzubewahren und bei einer eventuellen Kontrolle vorzuweisen. Die Sondergenehmigung gilt ausschließlic für die von der Bodenprobe betroffenen Fläche und ist für eine Dauer von 4 Jahren für den Einsatz von Mineraldünger gültig. Die Sondergenehmigung für den Einsatz von Herbiziden gilt hingegen ausschließlic für das Jahr in welchem sie ausgestellt wurde.
- Der Einsatz von Mineralstickstoff ist auf jeden Fall untersagt.

Folgende Massnahmen sind ohne die besagte Sondergenehmigung zugelassen:

- a) die Kalkung von sauren Wiesenböden;
- b) die Anwendung von den im biologischen Landbau zugelassenen Zusatzdüngemitteln, aufgelistet im Anhang II - Teil A der EG-Verordnung Nr. 2381/94, der den Anhang II - Teil A der EG-Verordnung Nr. 2092/91 abändert.

4) Identifizierung und Eintragung des Viehbestandes:

Der Antragsteller ist verpflichtet, für die gesamte Laufzeit der Verpflichtung die geltenden Bestimmungen bezüglich Identifizierung und Eintragung des Viehbestandes zu beachten und, insbesondere, die Eintragungen in das "Stallregister" regelmäßig durchzuführen.

5) Mistlege bzw. Jauchegrube:

Jene Antragsteller, welche sich bezüglich der Mistlege und Jauchegrube noch nicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen angepaßt haben, müssen mindestens von der Gemeinde erhoben und im entsprechenden Sanierungsprogramm, laut Beschluß der Landesregierung Nr. 1724 vom 05.04.1993 in geltender Fassung, berücksichtigt sein.

6) Planierungs- und Erdbewegungsarbeiten:

Die Prämie ist unzulässig falls ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde auf der Grünlandfläche des Betriebes Planierungs- bzw. Erdbewegungsarbeiten durchgeführt werden. Zugelassen sind jedoch die wegen Fruchtfolge oder aufgrund von Veunkrautung der Grasnarbe erforderlichen Arbeiten.

7) Beibehaltung von natürlichen Hecken und von anderen biologischen oder landschaftlichen Besonderheiten, die für das Gebiet charakteristisch sind, in den Bereichen des Nationalparkes, der Naturparke und der Landschaftsschutzgebiete.

Untermaßnahme 1/b

Extensive Grünlandnutzung mit Verzicht auf Anwendung bestimmter ertragssteigernder Betriebsmittel

Ziel:

Verzicht auf Anwendung sämtlicher Handelsdünger als zusätzlicher Beitrag zur Verwirklichung des innerbetrieblichen Nährstoffkreislaufes.

Prämie:

Die jährliche Prämie, welche den Höchstbetrag von 301,9 €/ha prämiener Futterfläche nicht überschreiten darf, setzt sich zusammen aus:

- a) Basis-Prämie, berechnet laut den Bedingungen und Kriterien der obgenannten Untermaßnahme 1/a
- b) Zusatzprämie von höchstens 50 €/ha prämiener Futterfläche

Prämiener Futterfläche:

Flächensumme der Wiesen und Bergwiesen – mit Ausnahme der Almen und Bergweiden - die mindestens einmal im Jahr gemäht werden und beim Katasteramt als "Wiese" eingetragen sind.

Auflagen:

Die Untermaßnahme ist für jene Landwirte unzulässig, die Ackerflächen bewirtschaften.

Der Antragsteller verpflichtet sich, zusätzlich zu den Auflagen der Untermaßnahme 1/a folgende Auflagen einzuhalten:

- 1) Die Mist-, Gülle- und Jaucheausbringung ist auf die im Rahmen der innerbetrieblichen Kreislaufwirtschaft anfallende Menge beschränkt.

- 2) Die Ausnahmen im Sinne der oben erwähnte Untermaßnahme 1/a bezüglich Ausbringungsverbot von Düngemitteln und Herbiziden sind nicht zulässig, d.h. daß der Einsatz von Handelsdüngern und Herbiziden keinesfalls erlaubt ist; die Kalkung von sauren Wiesenböden sowie der Einsatz von Komposten von biogenen Abfällen aus getrennter Sammlung gemäß Anhang II der EG-Verordnung Nr. 2092/91 in geltender Fassung sind hingegen zulässig.

Untermaßnahme 1/c

Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Verzicht auf Silagebereitung und Silageverfütterung

Ziel:

Zusätzliche Förderung einer extensiven, die Umwelt schützende, Wirtschaftsweise.

Prämie:

Die jährliche Prämienhöhe, welche den Höchstbetrag von 301,9 €/ha prämiener Futterfläche nicht überschreiten darf, setzt sich zusammen aus:

- a) Basis-Prämie, berechnet nach den Bedingungen und Kriterien der Untermaßnahme 1/a;
- b) Zusatzprämie von höchstens 120 €/ha prämiener Futterfläche.

Prämienberechtigte Futterfläche:

Flächensumme der Wiesen und Bergwiesen – mit Ausnahme der Almen und Bergweiden - die mindestens einmal im Jahr gemäht werden und beim Katasteramt als "Wiese" eingetragen sind.

Auflagen:

Der Antragsteller verpflichtet sich, zusätzlich zu den Auflagen der Untermaßnahme 1/a folgende Auflagen einzuhalten:

- 1) Die Futterfläche muß sich in einer Zone befinden, welche im Einvernehmen mit den Sennereigenossenschaften abgegrenzt wird und für die Erzeugung von speziellen Käsetypen bestimmt ist.
- 2) Verbot der Silagebereitung bzw. Silageverfütterung.

Wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämien:

Untermaßnahme 1/a und Untermaßnahme 1/b:

Die Berechnung beruht auf die RICA Daten, welche am Programm 1994-1998 teilgenommen haben.

Aufgrund einer ökonomischen Bilanz der Betriebe, welche sich an der Maßnahme 1 des vorhergehenden Programmes beteiligt haben, wurde angenommen, daß im Falle einer Nichtbeteiligung am Agrarumweltprogramm die Betriebe bedingt den Viehbestanz erhöhen dürften.

Im Falle einer Nichtbeteiligung an der EU-Verordnung 1257/99 wird eine Zunahme der Rinder im Stall um 10% geschätzt; dabei handelt es sich um eine vorsichtige Schätzung, wenn man die Viehbestände der Betriebe außerhalb der EU-Verordnung 1257/99 zum Vergleich heranzieht. Diese Hypothese wird auch durch die Tatsache bestärkt, daß diese Betriebe durch den stetigen Verfall der Produktpreise bei gleichzeitigem Anstieg der Produktionskosten, den Viehbestand erhöhen, um den gegenwärtigen Einkommensstand beibehalten zu können.

Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, wurden die Kosten bei der Beteiligung am Programm auf das Nettoeinkommen berechnet.

Selbstverständlich wurden die Kosteneinsparungen bei einer Beteiligung am Agrarumweltprogramm berücksichtigt, insbesondere was den Ankauf von Futtermitteln, verschiedenen Spesen, Zinsbelastungen und die Produktionsspesen betrifft.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, bringt die Teilnahme an der Untermaßnahme **1/a** mittlere Kosten von **514.000 Lire/ha** mit sich. Diese können auch ansteigen, wenn man berücksichtigt, daß die Betriebe, welche nicht am Programm teilnehmen, den Viehbesatz auch um mehr als 10% erhöhen können.

Die Beteiligung an der Untermaßnahme **1/b** wurde unter Annahme einer Verringerung des Futterertrages um 20% aufgrund des Verzichtes jeglicher Düngerformen bewertet. Natürlich wurden auch die Kosteneinsparungen durch den Düngungsverzicht berücksichtigt.

Weiters wurde davon ausgegangen, daß die geringere Futtermittelproduktion durch den Ankauf von Futtermitteln auf dem Markt ausgeglichen wird.

Durchschnittliche Kosten und Erträge - Vorhaben 1 (X 1.000 Lire)

	Betriebe außerhalb 1257 Mittelwert	Untermaßnahme 1/a Mittelwert	Untermaßnahme 1/b Mittelwert
Anzahl der Betriebe		263	263
Angekaufte Futtermittel	2.428	2.428	2.428
- Futter	1.747	1.747	1.747
- Einstreu	681	681	681
Diverse Aufzuchtspesen	562	511	511
Abschreibungen	1.674	1.674	1.674
Allgemeinen Spesen	368	368	368
Mieten	51	51	51
Zinsen	1.929	1.929	1.929
Arbeitskosten	5.721	5.347	5.347
- Fixangestellte	4	4	4
- Tagelöhner	65	61	61
- Familieneigene Arbeitskräfte	5.651	5.281	5.281
Diverse Spesen	179	131	82
- Saatgut	19	19	19
- Düngemittel	96	48	
- Maschinenmiete	38	38	38
-andere Ausgaben	25	25	25
Futterankauf	0	0	300
Maschinenspesen	680	680	680
Gesamtkosten	13.591	13.118	13.370
Erlös Milchverkauf	8.713	7.921	7.921
Andere Erträge	2.150	1.955	1.955
ERTRÄGE	10.863	9.876	9.876
NETTOERTRAG	- 2.728	- 3.242	- 3.494
<i>Ertrag - Spesen</i>		- 514	- 252

Betriebe "außerhalb 1257":

Es wurde davon ausgegangen, daß diese Betriebe den Viehbestand erhöhen könnten und zwar um 10% im Vergleich zu den Betrieben, welche an der EG-Verordnung 2078/92 im Zeitraum 1994-1998 (Vergleichsgrundlage für die Schätzung) teilgenommen haben. Die direkten Kosten werden im direkten Verhältnis erhöht, mit Ausnahme der Futtermittelkosten, bei denen man davon ausgeht, daß sie durch den erhöhten Ertrag der Wiesen, welche nach herkömmlichen Methoden bewirtschaftet werden (Mineraldüngung, Planierungen, Unkrautbekämpfung, Entfernung von Sträuchern, usw.), wettgemacht werden.

Die Kosten der Düngemittel, unter Anbetracht des Umstandes, daß im Falle einer Nicht-Teilnahme die Mineraldüngung erlaubt ist, werden um 100% erhöht. Die fixen Kosten, welche nicht direkt durch die Anzahl der Tiere beeinflusst werden (zumindest im Rahmen solch geringer Veränderungen), werden als konstant angesehen.

Untermaßnahme 1/a:

Die Annahme wurde auf der Grundlage der Auswertungen der Datenbank RICA und der Daten der Provinz, welche zur Bewertung des vorhergehenden Programmes verwendet wurden, formuliert.

Mittlerer Ertragsverlust: 514.000 Lire/ha (265 €/ha)

Unter Berücksichtigung des Förderungbeitrages von 20% gemäß Art. 18 der EU-Verordnung 1750/99, erscheint der vorgeschlagene Höchstbeitrag von 301,9 €/ha gerechtfertigt.

Untermaßnahme 1/b:

Es darf kein mineralischer Dünger eingesetzt werden. Man schätzt einen Minderertrag von 20% beim Ertrag der Wiesen, welcher durch den Zukauf von außerbetrieblichem Futter ausgeglichen wird.

Es wird ausgegangen von einer mittleren Produktion von 60 dt/ha, einer Produktionsverminderung von 12 dt/ha und einem Einkaufspreis für das außerbetriebliche Futter von 25.000 Lire/dt.

Die Einkommensverringering im Vergleich zur Untermaßnahme 1/a beläuft sich im Durchschnitt auf **252.000 Lire/ha (130 €/ha)**.

Der zusätzliche Beitrag von 50 €/ha erscheint daher als völlig gerechtfertigt.

Untermaßnahme 1/c

Aufgrund von Daten aus der Literatur (Walter u. et. al.: „Grundlagen für Düngung im Acker und Futterbau“, Agrarforschung 1 (7), 39, 1994; Rieder J.: AID-Veröffentlichung 13, 1990) beträgt der durchschnittliche Futtermittelverlust, sowohl hinsichtlich Menge als auch Qualität, bei der Silierung im Durchschnitt 15%, während er sich bei traditionellen Bodentrocknung auf 30% beläuft.

In der folgenden Tabelle werden die Verluste bei der Silierung und der Bodentrocknung im Falle von 2 unterschiedlichen Intensivierungsstufen verglichen.

	Bruttoertrag (dt/ha)	Silage (- 15%)	Traditionelle Bodentrocknung (30%)
5 Schnitte	140	119	98
2 Schnitte	70	59,5	49
Mittelwert	105	89,2	73,5

Durch den Verzicht auf die Silierung entsteht folglich ein Minderertrag von **15,75 q/ha** von Futter.

Wenn man auf einen Futterpreis von 25.000 Lire/q ausgeht, kommt man auf einen wirtschaftlichen Verlust von **393.750 Lire/ha (ca. 203 €/ha)**.

Der von uns geforderte zusätzliche Beitrag von 120 €/ha liegt also unter dem effektiven mittleren Einkommensverlust.

VORHABEN 2 ZUCHT DER VOM AUSSTERBEN BEDROHTEN VIEHRASSEN

Ziel :

Damit soll ein Anreiz für Landwirte geschaffen werden, weiterhin Rassen mit geringen Bestandszahlen und mit besonderer genetischer und kultureller Bedeutung zu züchten.

Prämie:

Die prämierten Rassen sind:

a) Rinderrassen:

- Pinzgauer
- Pusterer Sprinzen
- Grauvieh

Prämiertenberechtigt sind männliche und weibliche Tiere mit einem Mindestalter von 6 Monaten, die im Herdebuch oder im Bestandsregister eingetragen sind.

b) Schafzassen:

- Villnösser Schaf (Lamon Schaf)
- Schafzasse „Schwarzbraunes Bergschaf“

Prämiertenberechtigt sind weibliche Tiere mit einem Mindestalter von 6 Monaten und männliche Tiere mit einem Mindestalter von 1 Jahr, die im Herdebuch oder im Bestandsregister eingetragen sind.

c) Pferderassen:

- Noriker

Prämiertenberechtigt sind männliche und weibliche Tiere mit einem Mindestalter von 6 Monaten, die im Herdebuch oder im Bestandsregister eingetragen sind.

Die jährliche Prämienhöhe beträgt 120,8 €/GVE.

Für die Berechnung der GVE gelten die im Absatz "Berechnung des Viehbestandes" der Untermaßnahme 1/a angeführten Koeffizienten.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Prämie darf den Höchstbetrag von 450 €/ha im Sinne der Anlage zur EG-Verordnung Nr. 1257/99 nicht überschreiten.

Wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämien

Die durchschnittliche Jahresmilchleistung aller in Südtirol gehaltenen Rinderrassen, mit Ausnahme der Rassen Grauvieh, Pinzgauer und Pusterer Sprinzen, beträgt 5.968 kg.
Die Produktionskosten von 1 kg Milch belaufen sich auf 640 Lire, während der Milchzahlungspreis im Jahre 1997 - 788 Lire betrug.
Der Gewinn beläuft sich demnach auf 148 Lire/kg Milch.
Die Haltung der obgenannten 3 Rinderrassen, für welche die Prämie im Sinne dieser Umweltmaßnahme beantragt wird, bringt im Vergleich zu den anderen in Südtirol gehaltenen Rinderrassen eine Mindereinnahme mit sich, welche aus der folgenden Tabelle ersichtlich wird:

RASSE	Kg MILCH	Differenz zur Milchleistung in kg Milch	Differenz in Lire pro Kuh und Jahr
PINZGAUER + PUSTERER SPRINZEN	4.372	1.398	236.316 = ca. 122 €

In Anbetracht, daß das Ziel der Maßnahme in erster Linie der Erhalt des genetisch-kulturellen Erbgutes dieser vom Aussterben bedrohten Rassen ist, scheint der Prämienatz von 120,8 Euro/GVE mehr als gerechtfertigt.

Was das Villnösser Schaf (Lamon Schaf) betrifft, handelt es sich um eine Schafrasse, welche vor allem im Vergleich zum weitverbreiteten Tiroler Bergschaf nur sehr begrenzt verbreitet ist.
Die Zucht dieser Rasse ist aufgrund der kleinen Population äußerst schwierig.

Die Nachfrage und das Angebot nach dieser Rasse ist sehr begrenzt. Die Marktpreise sind in der Folge sehr viel niedriger als jene des Tiroler Bergschafes.

Die folgende Tabelle macht anhand der durchschnittlichen Versteigerungspreise des Jahres 1997 die Marktpreisdifferenz im Vergleich zum Tiroler Bergschaf deutlich:

Tiroler Bergschaf Lire/Tier	Villnösser-Schaf Lire/Tier
340.000	220.000

Der Gewinnverlust im Vergleich zum Tiroler Bergschaf beträgt 105.000 Lire/Tier bzw. 730.000 Lire/GVE (ca. 377 €/GVE).

Wenn man außerdem berücksichtigt, dass der Erhalt dieser Rasse von genetisch-kultureller Bedeutung ist, scheint die vorgeschlagene Prämienhöhe von 120,8 Euro/GVE mehr als angemessen.

Südtirol weist nur eine kleine Population an Norikerpferden auf (derzeit 188 in das anagrafische Register eingetragene Tiere und 68 Mitglieder).

Die geringe Anzahl an Tieren, welche für die Zucht zur Verfügung steht, gefährdet den Weiterbestand des genetischen Erbgutes und führt in der Folge zu einem Preisverfall auf dem Markt.

Die geringe Fruchtbarkeit dieser Rasse erschwert außerdem die Selektion und macht die Aufzucht wirtschaftlich gesehen weniger interessant.

Das Verschwinden des Norikerpferdes würde aus umweltbedingten und kulturellen Gesichtspunkten einen Verlust bedeuten.

Das Norikerpferd kann beispielsweise hervorragend in der Forstwirtschaft eingesetzt werden. Durch den Einsatz des Norikers im Wald können Schäden, welche ansonsten durch den Einsatz schwerer Maschinen verursacht würden, vermieden werden.

Außerdem kann das Norikerpferd für touristische Zwecke eingesetzt werden und so dem Landwirt ein Zusatzeinkommen ermöglichen.

Das Norikerpferd hat auch eine wichtige geschichtliche und kulturelle Bedeutung.

Die wirtschaftliche Begründung des Beitrages in Zahlen auszudrücken ist sehr schwierig, da verschiedene genetische, geschichtliche und kulturelle Aspekte in die Berechnung miteinfließen.

Es wird die gleiche Prämie von 120,8 Euro/GVE, wie auch für die anderen in Südtirol vom Aussterben bedrohten Rassen, vorgeschlagen, da die Problematik zur Erhaltung der Rasse ähnlich den anderen bereits genannten Rassen gelagert ist.

Auflagen:

- 1) Die Prämie wird aufgrund des tatsächlichen Viehbestandes gewährt, wobei dieser im Herdebuch bzw. Bestandsregister eingetragen sein muß. Ein Auszug aus demselben hat der Antragsteller dem Erstgesuch beizulegen. Der Viehbestand wird außerdem vom zuständigen Amt aufgrund der von der betreffenden Zuchtorganisation gelieferten Daten jährlich überprüft.
- 2) Identifizierung und Eintragung des Viehbestandes: der Antragsteller ist verpflichtet, für die gesamte Laufzeit der Verpflichtung die geltenden Bestimmungen bezüglich Identifizierung und Eintragung des Viehbestandes zu beachten und, insbesondere, die Eintragungen in das "Stallregister" regelmäßig durchzuführen.

Rassenbeschreibung:**A) "Villnösser Schaf" (Lamon Schaf):**

Robuster Körperbau, mittlere Körperstatur, hornlos, breite Brust, bemuskelte Schultern. Der Kopf ist mit schwarzen Farbpigmenten gezeichnet, wobei die Ohren zur Hälfte schwarz, die Augen mit schwarzen Ringen (Brillen) umgeben und einzelne schwarze Farbflächen um das Maul und an den Schläfen vorhanden sind. Der Rest des Wollkleides ist weiß.

Ursprungsgebiet:
Dolomitentäler

Produktionseigenschaften:
Fleisch und Wolle

Genetische Merkmale:

Es handelt sich um einen lokalen Schlag des „Kärntner Brillenschafes“, welches wiederum aus einer Kreuzung des „Kärntner Landschaftes“, „Bergamasker Schaf“ und „Padovaner Seidenschaf“ hervorging. Da es keine amtliche Übersetzung der Bezeichnung „Villnösser Schaf“ ins Italienische gibt, wird das Villnösser Schaf aufgrund der bestehenden Ähnlichkeit mit der Rasse „Lamon“ im Italienischen als „Pecora tipo Lamon“ geführt.

Haltungssystem:

Kleine Herden (ca. 1 Widder für 15 Muttertiere); aufgrund des dichten Wollkleides, welches für die Anpassung an niedrige Temperaturen beste Voraussetzungen bietet, eignet sich die Rasse für lange Alpungsperioden.

Spezielle Produkte:

Die Rasse wird neben der Fleischproduktion auch wegen der wertvollen Wolle gehalten, welche zu geschätzten Veredelungsprodukten weiterverarbeitet wird (Tiroler Loden, traditionelle Kostüme, traditionelle Hausschuhe).

Statistische Daten:

- Anzahl von Muttertieren: 1.210
- Anzahl von Betrieben mit mindestens einem Muttertier: 121
- Anzahl von Betrieben, in welchen diese Schafrasse überwiegt: 121
- Anzahl von kontrollierten und/oder registrierten Muttertieren: 1.000
- Anzahl von Betrieben mit mindestens einem kontrollierten und/oder registrierten Muttertier: 121
- Anzahl von Betrieben mit mindestens einem kontrollierten und/oder registrierten Muttertier, in welchen diese Rasse überwiegt: 121
- Prozentsatz an Muttertieren, welche mit einem Widder der gleichen Rasse gedeckt werden: 100%
- Prozentsatz an kontrollierten und/oder registrierten Muttertieren, welche mit einem Widder der gleichen Rasse gedeckt werden: 100%
- Anzahl an verfügbaren männlichen Tieren:
 - a) Einsatz im Natursprung: 350
 - b) Einsatz in der künstlichen Besamung: es besteht nur Natursprung
 - c) Genbank: es werden nur lebende Tiere registriert
- Anzahl von eingefrorenen Embryonen: 0

B) Schafrasse „Schwarzbraunes Bergschaf“

entspricht der Rasse „Braunes Bergschaf“, deren Standard ausschließlich die Eintragung von Tieren mit braunem Wollkleid vorsieht. In Südtirol hingegen ist auch die Eintragung von Tieren mit schwarzem Wollkleid zulässig, da diese Wolle äußerst wichtig ist für den traditionellen Verarbeitungsprozess bei der Herstellung

des typischen und geschätzten Loden. Um die zwei Farbschläge zu differenzieren, wurde die Bezeichnung „Schwarzbraunes Bergschaf“ eingeführt.

Beschreibung der Rasse

Mittlere Körpergröße, lange und breite Schulter. Der Kopf ist hornlos, edel und ramsnasig. Braunes oder schwarzes Wollkleid, Wolle mit unterschiedlichen morphologischen und qualitativen Eigenschaften. Es handelt sich um sehr fruchtbare und frühreife Tiere mit einem ausgeprägten Mutterinstinkt.

Ursprungsgebiet

Ultental (BZ)

Produktionseigenschaften

Fleisch und Wolle

Genetische Merkmale

Kreuzung zwischen Steinschaf und Bergamaskerschaf

Haltungssystem

Kleine Betriebsherden (ca. 1 Widder für 15 Muttertiere); aufgrund des dichten Wollkleides und der Anpassung an niedrige Temperaturen ist die Rasse für lange Alpengangsperioden geeignet.

Spezielle Produkte

Die Rasse wird für die Produktion von Fleisch und Wolle gezüchtet, aus den Rohprodukten werden geschätzte Veredelungsprodukte gewonnen (z.B. Tiroler Loden, traditionelle Kostüme, traditionelle Hausschuhe).

Statistische Daten

- Anzahl von weiblichen Zuchttieren: 1.961
- Anzahl der Herden mit mindestens einem weiblichen Zuchttier: 95
- Anzahl der Herden, in welchen die Rasse überwiegt: 95
- Anzahl der kontrollierten und/oder eingetragenen weiblichen Zuchttiere: 1.522
- Anzahl der Herden mit wenigstens einem kontrollierten und/oder eingetragenen weiblichen Zuchttier: 95
- Anzahl der Herden mit wenigstens einem kontrollierten und/oder eingetragenen weiblichen Zuchttier, in welchen die Rasse überwiegt: 95
- Prozentsatz der weiblichen Zuchttiere, welche mit einem Widder der gleichen Rasse gedeckt werden: 100%
- Prozentsatz der kontrollierten und/oder eingetragenen weiblichen Zuchttiere, welche mit einem Widder der gleichen Rasse gedeckt werden: 100%
- Anzahl an verfügbaren männlichen Zuchttieren:
 1. Einsatz im Natursprung: 417
 2. Einsatz in der künstlichen Besamung: es besteht nur Natursprung
 3. Genbank: es werden nur lebende Tiere registriert
- Anzahl von eingefrorenen Embryonen: 0

C) Rinderrasse Grauvieh:

Beschreibung der Rasse

Es handelt sich um Tiere mit mittlerem Körperrahmen und Körpergewicht, welche über einen korrekten Bewegungsapparat und ausgesprochen harte Klauen verfügen. Die Tiere sind anpassungsfähig, genügsam, besitzen einen ausgeprägten Futterinstinkt und sind imstande, auch überständiges Futter effizient umzuwandeln.

Typisch für die Rasse ist die ausgesprochene Langlebigkeit und die hohe Fruchtbarkeit. Diese Charakteristiken machen diese Rasse im Besonderen für extreme Berggebiete geeignet.

Ursprungsgebiet

Es handelt sich um eine eigenständige, seit Jahrhunderten im zentralen Alpenraum gezüchtete Rasse. Schon die alten römischen Historiker Plinio und Strabo haben es als Grauvieh der Alpen zitiert und ihre gute Milchproduktion hervorgehoben.

Produktionseigenschaften

Milch und Fleisch

Durchschnittliche Jahresmilchleistung: 4.748 kg, 3,76 % Fett, 3,34 % Eiweiß

Fleischproduktion: mittelschwere Schlachttiere mit durchschnittlichen Tageszunahmen von ca. 1.200 gr., sehr guter Schlachtkörperausbildung, 58% Fleischausbeute und exzellenter Fleischqualität.

Die Fleischleistung kann als sehr gut betrachtet werden, wenn man die Körpergröße und die Haltungsbedingungen berücksichtigt, ist aber trotzdem geringer als jene der anderen in der Autonomen Provinz Bozen gehaltenen Rinderrassen.

Haltungssystem

Das Haltungssystem ist traditionell, ausgerichtet auf die Nutzung der natürlichen Gegebenheiten im Berggebiet: Gras und Heu von Dauerwiesen für drei Viertel des Jahres und Alpengrün für den restlichen Zeitraum. Der Einsatz von Kraftfutter ist limitiert.

Die Rasse wird gegenwärtig in 956 kleinstrukturierten Familienbetrieben gehalten, welche sich auf einer Meereshöhe zwischen 1.200 und 1.800 m ü.d.M. befinden.

Statistische Daten

Im Jahr 2001 waren in Südtirol 15.639 Tiere ins Herdebuch eingetragen.

Zum 01.01.2003 schienen 6.629 weibliche Zuchttiere im Herdebuch auf.

Im Jahre 1949 wurde der Südtiroler Grauviehzuchtverband gegründet und mit der Zuchtarbeit, der Führung des Herdebuches und der Leistungskontrolle betraut.

Informationen in Bezug auf die Führung der anagrafischen Register:

Das Gesetz vom 15. Januar 1991, Nr. 30, betreffend Bestimmungen zur tierischen Reproduktion“ sieht die Anlage und Führung der anagrafischen Register für die vom Aussterben bedrohten Rassen vor.

Gemäß Art. 3, Abs. 2, ist die „Associazione Italiana Allevatori“ (AIA) ermächtigt, die Bestandsregister zu führen.

Auf lokaler Ebene wurde der Südtiroler Haflinger-Pferdezuchtverband im Jahre 1993 offiziell von der Vereinigung der Südtiroler Tierzuchtverbände (APA) beauftragt, die Aufnahme und Eintragung der Noriker Rasse durchzuführen.

Die Tiere der Schafrasse Villnösser Schaf (Lamon Schaf) werden im Auftrag der Autonomen Provinz Bozen vom Südtiroler Kleintierzuchtverband registriert. Dieser erhält jährlich für die Anlage und Führung der anagrafischen Register Beiträge von der öffentlichen Hand, welche aufgrund von vorgelegten Programmen mit Beschluß der Südtiroler Landesregierung genehmigt werden.

Der Südtiroler Kleintierzuchtverband wurde offiziell im Jahr 1989 gegründet und mit der Anlage und Führung der Herdebücher und anagrafischen Register bzw. der Zucht von Schafen, Ziegen, Schweinen und Hasen betraut. Der Verband verfügt über ein entsprechendes Statut.

Die Rassen Pinzgauer und Pusterer Sprinzen sind in der offiziellen Liste der vom Aussterben bedrohten Rassen eingetragen.

Die anderen obgenannten Tierrassen sind lokale Schläge mit sehr geringen Bestandszahlen, welche aber nicht in den offiziellen Listen der vom Aussterben bedrohten Rassen aufscheinen; die öffentliche Verwaltung betrachtet die Unterstützung dieser Rassen aufgrund der kulturellen Bedeutung und aus dem Gesichtspunkt der biologischen Vielfalt für gerechtfertigt. Andernfalls würde man ein Aussterben dieser Rassen in Kauf nehmen müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eintragung des Villnösser Schafes in die Liste der vom Aussterben bedrohten Schafrassen beantragt wurde.

VORHABEN 3 BEIHILFE ZUR ERHALTUNG DES GETREIDEANBAUES IM BERGGEBIET IN TRADITIONELLER ANBAUWEISE

Ziel:

Es soll der extensiv betriebene Getreideanbau im Berggebiet aus landschaftlichen und landeskulturellen Überlegungen in seinem bescheidenen Ausmaß erhalten bleiben. Zudem sollen alte Landsorten im Anbau erhalten werden.

Prämie:

die höchstzulässige Jahresprämie beträgt:

- 400 €/Ha als Grundprämie
- 600 €/Ha bei Anwendung von alten einheimischen Landsorten.

Wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie:

Der Ackerfutterbau stellt eine direkte Konkurrenz für den Getreideanbau dar. Im Berggebiet welches durch steile Lagen, einem höheren Arbeitskräfteeinsatz und einem geringeren Kornertrag von durchschnittlich 25 – 30 dt/ha gekennzeichnet ist, kann man mit einem Durchschnittserlös von rund 1,5 Millionen Lire/ha (775 €) rechnen, während man im Ackerfutterbau rund 2,5 Millionen Lire/ha (1.291 €) erwirtschaftet.

Die Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf diese Maßnahme - welche ohnehin einer üblichen Bewirtschaftung entsprechen-, ermöglichen keine Ertragssteigerung, während der Einsatz von anderen Produktionsmitteln mindestens eine Verdoppelung des Erlöses gewährleisten würde.

Der Einkommensverlust beläuft sich also durchschnittlich auf 516 €/ha, abzüglich der Prämie aufgrund der EU Verordnung über die gemeinsame Marktordnung von 105 €/ha, ergibt also 411 €/ha. Die vorgeschlagene Prämie von 400 €/ha ist also eindeutig gerechtfertigt.

Die alten Landsorten weisen generell einen geringeren Ertrag von 30 % auf und sind verstärkt Lageranfällig, was zu Ausfällen bei der Ernte führt. Dies führt zu einem zusätzlichen Mindererlös von 500.000 Lire/ha (258 €/ha), abzüglich der Prämie aufgrund der EU Verordnung über die gemeinsame Marktordnung von 105 €/ha, ergibt 669 €/ha.

Die vorgeschlagene Prämie von 600 €/ha ist also ebenso gerechtfertigt.

Auflagen:

- 1) Auf der gesamten Ackerfläche darf:
 - kein Pflanzenschutzmittel, Herbizid oder Wachstumsregulator
 - kein Mineraldünger, der Nitrat-N (leichtlöslich) beinhaltet (zugelassen sind hingegen die Wirtschaftsdünger und die im biologischen Landbau zulässigen Zusatzdüngemittel)
 - keine Hybridsorten
Verwendung haben;
- 2) der Betrieb muß, falls Tierhaltung vorliegt, gleichzeitig prämienberechtigt für die Untermaßnahme 1/a sein;
- 3) für die Prämie sind folgende Arten zugelassen:
 - Roggen
 - Weizen
 - Gerste
 - Hafer
 - Dinkel
 - Buchweizen
 - Triticale
- 4) Die erforderliche Mindestfläche pro Betrieb ist 0,3 ha, bei alten Landsorten 0,1 ha.
- 5) Der Anbau von alten Landsorten ist zusätzlich prämienberechtigt, sofern sich davon nachweislich kein Saatgut im Handel befindet.

In der Anlage wird ein Verzeichnis der wichtigsten alten Landsorten beigelegt. Eine Sorte kann nur dann als "alte Landsorte" eingestuft werden, wenn sich davon nachweislich kein Saatgut im Handel befindet.

**VORHABEN 4
BEIHILFE FÜR UMWELTSCHONENDEN WEINBAU**

Ziel:

den Einsatz von chemischen Hilfsmitteln einzuschränken und zur Erhaltung des Landschaftsbildes, geprägt durch die arbeitsbeschwerlichen Steillagen, beizutragen.

Prämie:

die höchstzulässige Jahresprämie wird nach der Hangneigung der Rebanlage gestaffelt und besteht aus:

- a) Grundprämie
- b) Zusatzprämie bei Verzicht auf Herbizideinsatz
- c) Zusätzlicher Landesbeitrag mit landeseigenen Geldmittel.

Die höchstzulässige Jahresprämie beträgt:

Hangneigung	Grundprämie €/ha	Zusatzprämie €/ha	Landesbeitrag €/ha
20 – 30 %	350	100	/
30 – 40 %	750	150	/
> 40 %	750	150	515

Wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie:

- 1) Die Beschränkung der Stickstoffdüngung von 50% bedingt eine Reduzierung des Ertrages auf durchschnittlich 110 dt/ha.

- a) Erlösminderung in Zonen mit mäßiger Hangneigung = 8%
8,8 dt/ha x 190.000 Lire/dt

= 1.672.000 Lire
- 250.000 Lire
1.432.000 Lire (**740 €/ha**)

geringere Erntekosten

- b) Erlösminderung in Zonen mit mäßiger Hangneigung = 15%:
16,5 dt/ha x 190.000 Lire/dt

= 3.135.000 Lire
- 400.000 Lire
2.735.000 Lire (**1.412 €/ha**)

geringere Erntekosten

- 2) Zusätzliche Prämie (Verzicht auf Herbizideinsatz)

a) Erlösminderung = 1.432.000 Lire
+ 500.000 Lire
1.932.000 Lire (**998 €/ha**)

Mehrkosten für das mechanische Mähen

b) Erlösminderung = 2.735.000 Lire
+ 800.000 Lire
3.535.000 Lire (**1.826 €/ha**)

Mehrkosten für das händische Mähen

Die vorgeschlagenen Prämien erscheinen somit gerechtfertigt.

Auflagen:

- 1) Hangneigung über 20% bzw. maschinell nicht erreichbar;
- 2) Mindestfläche 0,3 ha;
- 3) bei der chemischen Unkrautbekämpfung darf nur eine Streifenbehandlung längs der Rebzeile durchgeführt werden. Die Einsatzmodalitäten von Herbiziden sind von eigenen "Technischen Bestimmungen" geregelt, welche von der Autonomen Provinz Bozen im Rahmen der vom "Comitato Tecnico Scientifico" entworfenen Richtlinien ausgearbeitet werden;
- 4) der höchstzulässige ha-Ertrag darf das DOC Limit jährlich (ohne Übermengen) absolut nicht überschreiten;
- 5) alle Pflanzenschutz- und Pflegemaßnahmen, sowie eventuelle Ausnahmegenehmigungen müssen im Betriebsheft laufend aufgezeichnet werden;
- 6) die Anlage muß, abgesehen von Neuanlagen oder einer zeitweisen Zeilenfurche, vollständig begrünt sein;

- 7) Düngung:
falls eine Düngung erfolgt, muß eine Bodenuntersuchung, die nicht älter als 5 Jahre sein darf, der betreffenden Anlage vorliegen.
Der Grenzwert für eine Stickstoffdüngung beträgt 30 kg N/ha und Jahr. Bei organischen Düngergaben wird der Nährstoffgehalt zudem auf die beiden Folgejahre zu gleichen Teilen angerechnet.
- 8) Pflanzenschutz:
zugelassen sind ausschließlich die von eigenen "Technischen Bestimmungen" vorgesehenen Mittel und diesbezüglichen Einsatzmodalitäten, welche von der Autonomen Provinz Bozen im Rahmen der vom "Comitato Tecnico Scientifico" entworfenen Richtlinien ausgearbeitet werden.
Der Einsatz von Wirkstoffen, welche laut Bestimmungen nicht zulässig sind, kann nur bei vorheriger Genehmigung seitens des zuständigen Kontrollamtes erfolgen; diese Genehmigung muß im Betriebsheft vermerkt sein.
Spritzungen gegen Botrytis sind zwischen Traubenschließen und bis spätestens Reifebeginn zugelassen.

VORHABEN 5
BEIHILFE FÜR BETRIEBE MIT ÖKOLOGISCHER WIRTSCHAFTSWEISE

Ziel:

Die Anwendung von ökologischen Anbauverfahren wird gefördert, um die Umweltbelastung durch den Einsatz von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu vermindern.

Prämie:

Die höchstzulässige Jahresprämie beträgt:

- 900 €/ha für Obst- und Weinbau. Für Weinbauflächen mit einer Hangneigung von über 40% kann eine zusätzliche Aufstockungsprämie von 515 €/ha gewährt werden, die von der Autonomen Provinz Bozen mit eigenen Geldmitteln aufgebracht wird. Prämienberechtigt sind Obstanlagen mit einer Bepflanzungsdichte von mindestens 300 Bäume pro Hektar;
 - 600 €/ha für einjährige Kulturen wie Kartoffel-, Ackerfutter-, Getreide- und Gemüsebau, Erdbeeranbau sowie Heil- und Gewürzpflanzenanbau;
 - 450 €/ha für Dauergrünland (Wiesen und Bergwiesen die mindestens einmal im Jahr gemäht werden).
- Dieses Vorhaben ist nicht mit den anderen Vorhaben für die gleiche Fläche kumulierbar.

Wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie:

OBSTBAU:

Die biologische Landwirtschaft bedingt eine Ertragsminderung von ca. 30%, das konnte bei der letzten Kampagne festgestellt werden. Im Gegenzug sind die Erlöse beim Verkauf von biologisch produziertem Obst um ca. 35 % gestiegen.

Die variablen Spesen haben keine Änderungen erfahren, da z.B. die Kosten für den Ankauf von Herbiziden sich durch den Ankauf von organischen Düngemitteln aufheben (im Vergleich zu den chemisch-synthetischen viel teurer).

In der biologischen Landwirtschaft bedarf es eines höheren Einsatzes von Handarbeitsstunden, im besonderen für folgende Kulturmaßnahmen:

- * 20 Stunden zur Bekämpfung von Nagetieren
- * 30 Stunden für die manuelle Streifenbehandlung
- * 50 Stunden für die Handausdünnung
- * 10 Stunden für erhöhte Feldkontrollen

Rechenbeispiel:

	Konventionell	Biologisch
Ertrag	450 dz/ha	300 dz/ha
Preis	550 Lire/kg	750 Lire/kg
Bruttoerlös	24.750.000 Lire/ha	22.500.000 Lire/ha
variable Kosten	5.500.000 Lire/ha	5.500.000 Lire/ha
Fixkosten	5.750.000 Lire/ha	5.750.000 Lire/ha
	11.250.000 Lire/ha	11.250.000 Lire/ha
Handarbeit	600 Stunden x 18.000 Lire/St	710 Stunden x 18.000 Lire/St
	10.800.000 Lire/ha	12.780.000 Lire/ha

Nettoerlös	2.700.000 Lire/ha	-1.530.000.Lire/ha
	1.934 €/ha	-790 €/ha

Damit ist die vorgeschlagene Prämie von 900 €/ha gerechtfertigt.

Weinbau:

Wie im Obstbau bedingt die biologische Anbauart auch im Weinbau einen Ertragsrückgang von durchschnittlich 20% und in steilen Rebanlagen bis ca. 30%. Die Erlöse jedoch liegen durchschnittlich nur um 10% höher als im konventionellen Anbau.

Durch das Herbizidverbot steigen die Kosten für die Pflege der Rebzeilen an, dies ist in der vorhergehenden Kampagne des Vorhabens 5 gut ersichtlich; als Spesen für die mechanische und manuelle Rebzeilenpflege rechnete man mit 882.000 Lire/ha bzw. 1.150.000 Lire/ha (50Std).

Bei der Handarbeit sind 10 Stunden für öftere Feldkontrollen hinzuzufügen.

Rechenbeispiel:

	Konventionell	Biologisch
Ertrag	120 dt/ha	96 dt/ha
Preis	180.000 Lire/dt	200.000 Lire/dt
Bruttoerlös	21.600.000 Lire/ha	19.200.000 Lire/ha
variable Kosten	3.800.000 Lire/ha	3.800.000 Lire/ha
Fixkosten	4.100.000 Lire/ha	4.100.000 Lire/ha
	7.900.000.Lire/ha	7.900.000.Lire/ha
Handarbeit	620 Stunden x 18.000 Lire/St	620 Stunden x 18.000 Lire/St
	11.160.000 Lire/ha	11.160.000 Lire/ha
mechanische Streifenbehandlung		882.000Lire/ha
Nettoerlös	2.540.000 Lire/ha	-742.000 Lire/ha
	1.312 €/ha	-383 €/ha
händische Streifenbehandlung		1.150.000 Lire/ha
Nettoerlös	2.540.000 Lire/ha	-1.010.000 Lire/ha
	1.312 €/ha	-522 €/ha

Die vorgeschlagene Prämie von 900 €/ha ist somit gerechtfertigt.

Stellvertretend für die einjährigen Kulturen wird die Berechnung auf den Gemüseanbau bezogen.

Gemüsebau:

Auch für den biologischen Gemüseanbau trifft eine Ertragsreduzierung von ca. 20% zu, die vor allem durch das Einsatzverbot von schnelllöslichen Kunstdüngern bedingt wird. Obwohl die Verkaufspreise deutlich über jenen aus dem konventionellen Anbau liegen (ca 50%), kann nicht der gleiche Reinerlös pro ha erzielt werden.

Die variablen Kosten liegen höher, da für den Pflanzenschutz und der Pflege im Gegensatz zur herkömmlichen Bearbeitung, andere Mittel und Techniken eingesetzt werden müssen (z.B. Kulturschutznetze gegen die Kohlflyge). Die höheren Kosten werden durch den Gebrauch von organischen Düngern und durch die niederen Pflanzschutzmittelspesen wettgemacht.

Wie im Vorhaben 7 deutlich gemacht wird, sind die Arbeitskosten vor allem auf die aufwendigere Schädlingsbekämpfung zurückzuführen.

Rechenbeispiel:
Blumenkohl

	Konventionell	Biologisch
Ertrag	32.000 kg/ha	25.600 kg/ha
Preis	600 Lire/kg	900 Lire/kg
Bruttoerlös	19.200.000 Lire/ha	23.040.000 Lire/ha
variable Kosten	5.100.000 Lire/ha	8.100.000 Lire/ha
Fixkosten	3.000.000 Lire/ha	3.000.000 Lire/ha
	8.100.000 Lire/ha	11.100.000 Lire/ha

Handarbeit	500 Stunden x 18.000 Lire/St	630 Stunden x 18.000 Lire/St
	9.000.000 Lire/ha	11.340.000 Lire/ha
Reinerlös	2.100.000 Lire/ha 1.084 €/ha	600.000 Lire/ha 310 €/ha

Die vorgeschlagene Prämie von 600 €/ha ist somit gerechtfertigt

Grünland:

Die biologische Bearbeitung von Grünland, im Vergleich mit der Untermaßnahme 1/a, bringt einen erheblichen Anstieg der variablen Kosten mit sich.

Höhere Kosten entstehen im Bioanbau durch das biologische Kraftfutter (ca. 150 - 200 Lire) und das Stroh (+ 15%).

Die Erlöse liegen im Gegensatz dazu nur wenig höher, wie bei den wenigen Betrieben festgestellt werden konnte, die biologische Viehwirtschaft betreiben haben. Auch deshalb versucht man mehrere Betriebe für diese Produktionsweise zu gewinnen, damit die Sennereien über größere Mengen verfügen können, um kostengünstiger Bioprodukte herstellen und anbieten zu können.

Höhere Kosten:

Futterkosten

1.000 kg/GVE/Jahr x 420 Lire/kg für konventionelles Kraftfutter

420.000 Lire/GVE/Jahr

1.000 kg/GVE/Jahr x 575 Lire/kg für biologisches Kraftfutter

595.000 Lire/GVE/Jahr
+175.000 Lire/GVE/Jahr

Strohkosten

360 kg konventionelles Stroh/Jahr/GVE x 155 Lire/kg

56.600 Lire/GVE/Jahr

360 kg biologisches Stroh/Jahr/GVE x 175 Lire/kg

63.800 Lire/GVE/Jahr
+7.200 Lire/GVE/Jahr

Die erhöhten Kosten im biologischen Anbau entsprechen einer Gesamtsumme von 175.000 + 7.200 = 182.200 Lire/GVE. Wenn man einen max. Viehbesatz von 2 GVE/ha berücksichtigt, erhält man eine Summe von 364.400 Lire/ha (188 €/ha), welcher noch die 395 €/ha aus den Verlusten der Erlöse der Maßnahme 1 hinzuzufügen sind.

Die Erlösminderung im biologischem gegenüber dem konventionellen Anbau beträgt also 583 €/ha und rechtfertigt somit die vorgeschlagene Prämie von 450 €/ha.

Auflagen:

- 1) der Betrieb muss gemäß EG-Verordnung Nr. 2092/91 bei einer in der Provinz Bozen anerkannten Kontrollstelle angeschlossen und im Landesverzeichnis der Betriebe mit ökologischem Landbau eingetragen sein;
- 2) prämienberechtigt ist die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche eines Betriebes für die unter dem Punkt "Prämie" angeführten Kulturen, wobei auf der gesamten Betriebsfläche ökologischer Landbau betrieben werden muß. Darunter zählen auch diejenigen Flächen, die sich in der Umstellungsphase befinden.
- 3) die Mindestfläche beträgt:
 - bei Gehölze- und 1-jährigen Kulturen 0,3 ha.
 - bei Dauergrünland 1 ha;
- 4) die ökologisch wirtschaftenden Betriebe, die auch Viehwirtschaft betreiben, müssen den Höchst- und Mindestviehbesatz laut Untermaßnahme 1/a einhalten.

VORHABEN 6
BEIHILFE FÜR UMWELTSCHONENDEN GEMÜSEANBAU

Ziel:

Die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und des Bodenlebens stehen im Vordergrund. Außerdem sollen Nährstoffauswaschungen vermieden, sowie der Einsatz von Hilfsstoffen sparsam erfolgen.

Prämie:

die höchstzulässige Jahresprämie beträgt 400 €/ha.
Prämienberechtigt sind alle Gemüsesorten.

Wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie::

Ertragsminderung durch den reduzierten Stickstoffeinsatz (ca.-10%)	600.000 Lire/ha
Zusätzliche Kosten:	
Analysen des verfügbaren Stickstoffes + Bodenuntersuchung alle 3 Jahre	100.000 Lire/ha
Sprüherkontrollen	100.000 Lire/ha
Feldkontrollen (mehr Handarbeit)	<u>100.000 Lire/ha</u>
	900.000 Lire/ha (465 €/ha)

Die vorgeschlagene Prämie von 400 € /ha ist somit gerechtfertigt.

Auflagen:

- 1) Alle Pflege- und Pflanzenschutzmaßnahmen müssen im Betriebsheft aufgezeichnet werden;
- 2) Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfung: zugelassen sind ausschließlich die von eigenen "Technischen Bestimmungen" vorgesehenen Mittel und diesbezüglichen Einsatzmodalitäten, welche von der Autonomen Provinz Bozen im Rahmen der vom "Comitato Tecnico Scientifico" entworfenen Richtlinien ausgearbeitet werden;
- 3) Einsatzverbot von Klärschlämmen;
- 4) Verbot von Bodenentseuchungen ;
- 5) Vorschriften zur Düngung:
 - die Düngung darf nur nach Bodenuntersuchung (nicht älter als 3 Jahre) und Düngeplan im Betriebsheft erfolgen;
 - folgende Ausbringungsmengen dürfen nicht überschritten werden:
 - 240 dt Stallmist plus 12 m³ Jauche pro ha und Jahr, oder 40 m³ Gülle pro ha und Jahr
 - 50 kg N je Kopfdüngung;
- 6) bestehen 2 Monate Vegetationszeit zwischen 2 Kulturen, muß eine Gründüngungseinsaat erfolgen;
- 7) die Feldspritzen müssen alle 3 Jahre durch eine Prüfstelle kontrolliert werden;
- 8) die Mindestfläche beträgt 0,3 ha je Betrieb.

VORHABEN 7
BEIHILFE FÜR DIE ALPUNG

Untermaßnahme 7/a (Hauptvorhaben):

Ziel:

die Konsolidierung des Einkommens der Bergbauernbetriebe durch eine funktionelle Bewirtschaftung der Almen, auch als Schutz derselben als natürlicher Lebensraum

Prämie:

die höchstzulässige Jahresprämie beträgt 25,0 €/ha beweideter Almfläche.

Wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie:

Im allgemeinen ist zu sagen, daß die Alpengsprämien in unserer Provinz auf Grund eines Landesgesetzes seit 1978 gewährt werden, damit die Almen rationell und kontinuierlich bewirtschaftet werden und somit derer Auflassung vermieden wird. Die Gewährung dieser Prämien hat dazu beigetragen, daß die typische alpine Landwirtschaft der Almen, welche sich in Jahrhunderten gebildet hat, nicht aufgelassen wird. Diese negative Entwicklung kann hingegen in den Nachbarprovinzen festgestellt werden. Die Gewährung der Prämie ist somit in jeder Hinsicht gerechtfertigt und ist von großer Bedeutung, nachdem bei fehlender Nutzung der Almen schwerwiegende Schäden zu Lasten der Allgemeinheit entsetehen würden. (hydrologische Zerstörung mit Zunahme der Erosionserscheinungen, Vermurungen und Lawinen, Verlust der typischen landschaftlichen Aspekte mit Auswirkung auf den Fremdenverkehr sowie Verlust einer traditionsgebundenen alpinen Bewirtschaftung). Zudem sind die spezifischen Schäden im Bereich der Landwirtschaft zu erwarten (die fehlende Nutzung von qualitativ hochwertigen Futtermitteln und somit die Notwendigkeit die Futterflächen in der Talsohle intensiver zu nutzen, die negative Auswirkungen in Bezug auf die Gesundheit der Tiere, die Häufung der Arbeit im Talbetrieb, in einer Periode, wo der Bauer sich mehr den Heuarbeiten widmen muß).

Unter einem wirtschaftlichen Gesichtspunkt stellt man fest, daß die maximal gewährbare Prämie von 25 €/ha mindestens einen Teil des Einkommenverlustes, welches der Landwirt für die Alpeng zu tragen hat, ausgleicht.

Die Kosten betragen nämlich im Durchschnitt ca. 150.000 Lire pro gealptes Stück und dies entspricht ca. 200.000 Lire pro G.V.E.. Berücksichtigt, daß die maximal zulässige Bestoßung 0,4 G.V.E. pro Ha beträgt, ergeben sich entsprechende Kosten von ca. 80.000 Lire pro Ha (41,3 €/ha). Dies rechtfertigt die Gewährung des vorgeschlagenen Beitrages gleich 25 €/ha. Es wird weiters festgestellt, daß der Ausgleich nur eines Teiles der durch die Alpeng entstandenen Mehrkosten gerechtfertigt ist; Ziel ist die Bewirtschaftung weiter zu verfolgen, wie vor dem Inkrafttreten der EU-Verordnung 2078/92.

Auflagen:

- 1) die Alpeng muß mindestens 60 Tage dauern und die Viehbestoßung darf maximal 0,4 GVE/ha betragen. Bei Fettweiden und wo keine Erosionserscheinungen vorhanden sind, kann die Forstbehörde andere Viehbestöße fallweise genehmigen;
- 2) die Alpeng darf nicht auf jenen Weideflächen erfolgen, wo im Sinne des geltenden Forstgesetzes ein Weideverbot vorgesehen ist;
- 3) die Prämie ist für Wiesen-Weiden unzulässig;
- 4) die Prämie ist für gemähte Almflächen unzulässig;
- 5) falls ohne vorherige Genehmigung der Forst- und der Landschaftsschutzbehörde Planierungs- oder Erdbewegungsarbeiten durchgeführt werden, ist die Prämie unzulässig;
- 6) die Prämien werden nicht gewährt, falls die Weideflächen ohne die vorherige Genehmigung der Forstbehörde mit Mineraldünger, Herbizide bzw. Pestizide behandelt werden. Auf den Gemeindealmen, wo die Forstbehörde im Sinne des geltenden Forstgesetzes sowie der geltenden Wirtschaftspläne in Eigenregie Almverbesserungsmaßnahmen und Bodenverbesserungsarbeiten durchführt, können fallweise die Planierungen und die für die Wiederherstellung und Rekultivierung der Grasnarbe erforderlichen Eingriffe, wie Einsaat und Düngung mit Mineraldünger genehmigt werden;
- 7) die Pflege und Instandhaltung der Weiden muß traditionsgemäß und naturgerecht erfolgen;
- 8) die Weiden müssen während des günstigsten Vegetationsstadiums und gemäß der von der Forstbehörde erlassenen Richtlinien genutzt werden;
- 9) das Vieh muß auf der Weide beaufsichtigt und von entsprechendem Personal betreut werden;
- 10) es müssen alle ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden;

- 11) die Auferlegung der von den Richtlinien vorgesehenen Sanktionen beeinträchtigt nicht die Anwendbarkeit der Sanktionen im Sinne des Forstgesetzes Nr. 21 vom 21.10.1996, unbeschadet der Fälle höherer Gewalt.

Untermaßnahme 7/b

Beihilfe für milchverarbeitende Kuhalmen

Ziel:

Aufrechterhaltung der Besiedelung im extremen Berggebiet (über die Almbewirtschaftung mit Milchkühen bzw. Milchverarbeitung), um den Schutz und den Erhalt der Umwelt zu gewährleisten. Man vermeidet somit die mit einer möglichen Abwanderung der Menschen aus dem Berggebiet stets verbundenen negativen Begleiterscheinungen (Erosionen, Erdbeben, Lawinen, Verringerung der biologischen Vielfalt). Bei Fehlen einer angemessenen Unterstützung hätten die Landwirte keinen Vorteil aus der Alping, was in der Folge zu einem Verlassen der alpinen Weiden im Berggebiet führen würde.

Prämie:

die jährliche Prämie, welche den Höchstbetrag von 60,4 €/ha beweideter Almfläche nicht überschreiten darf, besteht aus:

- a) Grundprämie, berechnet laut Bedingungen und Kriterien der oben erwähnten Untermaßnahme 7/a
- b) Zusatzprämie von höchstens 35,4 €/ha beweideter Almfläche.

Prämienberechtigt ist die Alm mit mindestens 15 in Laktation stehende Kühe zu Beginn der Alpperiode.

Wirtschaftliche Begründung der Prämie:

Auch in diesem Fall beabsichtigt man, den Einkommensverlust des Bauern, welche die Alping der Tiere mit sich bringt, zumindest teilweise auszugleichen. Im Falle von Milchvieh betragen die Mehrkosten, aufgrund der Notwendigkeit an spezialisierten Arbeitskräften für die Milchverarbeitung, durchschnittlich ca. 350.000 Lire/GVE. Wenn man berücksichtigt, dass der maximale Viehbesatz auch in diesem Fall 0,4 GVE/ha gealpter Fläche beträgt, entspricht dies Gesamtkosten von ca. 140.000 Lire/ha (72,3 €/ha). Die vorgeschlagene Prämie von 60,4 €/ha ist daher mehr als gerechtfertigt.

Auflagen:

Der Antragsteller muss sich verpflichten, zusätzlich zu den Auflagen der Untermaßnahme 7/a, die folgenden Auflagen einzuhalten:

- 1. Der Antragsteller darf nur vorwiegend auf der Alm produzierte Milch verarbeiten;
- 2. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich am Qualitätssicherungsprogramm Alpwirtschaft (Beratungs- und Kontrollprogramm für die Milchviehalmen, welches von der Bergbauernberatung oder anderen anerkannten Stellen durchgeführt wird) zu beteiligen. Die Bestätigung über die Teilnahme an diesem Programm muss der zuständigen Dienststelle am Ende der Alpperiode vorgelegt werden.
- 3. Der Antragsteller ist verpflichtet, der zuständigen Dienststelle die entsprechende Ermächtigung vorzulegen. Diese wird von der zuständigen Behörde aufgrund eines positiven Bescheides des zuständigen Tierarztes der lokalen Sanitätseinheit, welcher die Einhaltung der hygienischen Bestimmungen bei der Milchverarbeitung bescheinigt, ausgehändigt.

VORHABEN 8 LANDSCHAFTSPFLEGE

Ziel:

das traditionelle Landschaftsbild und die biologische Vielfalt ökologisch wertvoller Lebensräume durch die Beibehaltung einer naturschonenden extensiven Bewirtschaftung und den Verzicht auf Intensivierung erhalten.

Prämie:

Die Jahresprämie bewegt sich zwischen einem Minimum von 51 €/ha und einem Maximum von 4.740 €/ha. Der Betrag, der 301,9 €/ha übersteigt, bleibt zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen.

Die Prämie von 4.740 €/ha betrifft ausschließlich die Untermaßnahme 8.1 (Hecken in Obst- und Rebflächen). Es wird darauf hingewiesen daß die tatsächliche Prämienhöhe durch folgender Formel berechnet wird: Länge x Breite der Hecke (im Durchschnitt 2 lm) – das Ergebnis (qm) wird durch 10.000 dividiert und durch 4.740 € multipliziert. Zum Beispiel: eine Hecke mit einer Länge von 400 lm entspricht einer Fläche von 0,08 ha und somit einer Prämienhöhe von $[(400 \cdot 2) / 10000] \times 4.740 \text{€} = 379,2 \text{€}$.

Die Prämienhöhe wird wie folgt berechnet:

- a. Grundprämie
- b. Wenn die betroffene Fläche innerhalb eines Biotops, Naturdenkmals, Naturparks, Nationalparks liegt, wird die Grundprämie um 50% erhöht.
- c. Wenn gemähte Lärchenwiesen eine Bestockung über 20% aufweisen, wird die Grundprämie erhöht.
- d. Die Heckengrundprämie ist gestaffelt, je nachdem ob es sich um Grünland- und Ackerflächen bzw. um Obst- und Weinbauflächen handelt. Bei potentiell kultivierbaren ebenen Böden guter Bonität kann die Grundprämie um bis zu 100% erhöht werden.

- e. Wenn die betroffene Fläche aufgrund ungünstiger Geländebeschaffenheit (Steilheit über 40% oder unregelmäßiges Geländere Relief) nur händisch oder erschwert maschinell bearbeitet werden kann, wird die Prämie erhöht.
- f. Wenn die betroffene Fläche nicht erschlossen ist, wird die Prämie erhöht. Erschlossen bedeutet, daß die betroffene Fläche mit einem landwirtschaftlichen Fahrzeug erreichbar ist.
- Die unter Punkt b), c), e) und f) angeführten Erhöhungen sind kumulierbar und werden in der folgenden Tabelle für jede Untermaßnahme angeführt:

Nr.	Untermaßnahmen	Grundprämie u. Minimum €/ha	50% in Biotopen u. Naturparks €/ha	Erhöhung für Lärchenbestockung über 20% €/ha	Handmähd €/ha	fehlende Erschließung €/ha	Maximum Maßnahme 8 €/ha
1	Magerwiesen und Feuchtwiesen	370	185		76	76	707
2	Artenreiche Bergwiesen	190	95		76	76	437
3.1	Lärchenwiesen mit Magerwiesen	546	273	51	76	76	1.022
3.2	Lärchenwiesen mit Bergwiesen	366	183	51	76	76	752
3.3	Lärchenwiesen mit Fettwiesen	176	88	51	76	76	467
3.4	Lärchenweiden	80	40				120
4	Streumöser	370	185		76	76	707
5	Almanger in Naturparks	51	25,5		76	76	228,5
6	Beweidungsverzicht in Mooren	102	51				153
7	Verzicht auf Umbruch von Wiesen in Aubiotopen	1.714					1.714
8.1	Hecken in Obst- und Rebflächen	2.370					4.740
8.2	Hecken in Grünland- und Ackerflächen	750					1.500

Wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämien:

Bei der wirtschaftlichen Begründung der Prämienhöhe wird die Differenz zwischen dem Betriebseinkommen einer Fläche, die sich an die Auflagen der entsprechenden Maßnahme hält und einer Fläche, die nicht am EU-Programm teilnimmt, berechnet und eventuelle zusätzliche Pflegekosten werden mitberücksichtigt. Ohne entsprechende Landschaftspflegeprämien ist die Gefahr der Auflassung einer extensiven Nutzung und Intensivierung sehr groß und es würde damit eine sehr artenreiche Natur- und Kulturlandschaft verloren gehen.

Zusammenfassende Tabelle der vorgeschlagenen Prämienhöhen für das Vorhaben 8:

Nr.	Untermaßnahmen	Grundprämie u. Minimum €/ha	50% in Biotopen u. Naturparks €/ha	Erhöhung für Lärchenbestockung über 20% €/ha	Handmähd €/ha	Fehlende Erschließung €/ha	Maximum Vorhaben 8 €/ha
1	Magerwiesen und Feuchtwiesen	370	185		76	76	707
2	Artenreiche Bergwiesen	190	95		76	76	437
3.1	Lärchenwiesen mit Magerwiesen	546	273	51	76	76	1.022
3.2	Lärchenwiesen mit Bergwiesen	366	183	51	76	76	752
3.3	Lärchenwiesen mit Fettwiesen	176	88	51	76	76	467
3.4	Lärchenweiden	80	40				120
4	Streumöser	370	185		76	76	707
5	Almanger in Naturparks	51	25,5		76	76	228,5
6	Beweidungsverzicht in Mooren	102	51				153
7	Verzicht auf Umbruch von Wiesen in Aubiotopen	1.714					1.714
8.1	Hecken in Obst- und Rebflächen	2.370					4.740
8.2	Hecken in Grünland- und Ackerflächen	750					1.500

In der Vergangenheit waren die Prämien betreffend die Vorhaben 1 und 8 kumulierbar. Mit diesen Richtlinien muß der Landwirt, der sich an dem Vorhaben 8 beteiligt, für dieselbe Fläche auf die Prämien der Vorhaben 1-7 verzichten. Deshalb wurde, um auch in Zukunft die starken Produktionseinschränkungen der Untermaßnahmen 1, 2, 3.1, 3.2, 3.3 und 5 annehmbar zu machen, in der wirtschaftliche Rechtfertigung der Mindestbetrag der Prämie des Vorhabens 1 dazugezählt.

Untermaßnahme 1 – Magerwiesen und Feuchtwiesen

Magerwiesen sind auf Standorten mit niedrigem Nährstoffniveau (keine Düngung) und bei entsprechender geringer Nutzungshäufigkeit entstanden. Für die Erhaltung dieser artenreichen Wiesenbestände ist die Beibehaltung der traditionellen extensiven Nutzungsform und der Verzicht auf eine Intensivierung (erhöhte Nutzung und/oder Düngung) unerlässlich, was nur durch die Gewährung der Landschaftspflegeprämie erzielt werden kann.

Feucht- und Naßwiesen sind durch Entwässerungen sowie Intensivierung durch Düngung und frühe Mahd gefährdet. Eine extensive Nutzungsform mit gleichzeitigem Verzicht auf Entwässerung, Düngung und Beweidung soll die Erhaltung der typischen Feuchvegetation und die Verhinderung des Nährstoffeintrages in Grund- und Oberflächengewässer gewähren.

Die erforderliche Prämie für den Erhalt der Magerwiesen und Feuchtwiesen ergibt sich aus der Differenz der Betriebseinkommen der unterschiedlichen Nutzungsformen:

	2-schürige Fettwiese		Magerwiese	
		€/ha		€/ha
Rohertrag	60dt Heu/ha x 13 €/dt	+780	20dt Heu/ha x 13 €/dt	+260
Mindestprämie Vorhaben 1		+150		
Variable Spesen		-250		-92
Arbeitskosten	19,5 Stunden/ha x 8 €/h	-156	7,5 Stunden/ha x 8 €/h	-60
Betriebseinkommen		524		108
Einkommensverlust				416

Aufgrund von ökologischen und sozioökonomischen Überlegungen ist die vorgeschlagene Prämienhöhe von **370 €/ha** gerechtfertigt.

	2-schürige Fettwiese		Feuchtwiese	
		€/ha		€/ha
Rohertrag	60dt Heu/ha x 13 €/dt	+780	20dt Heu/ha x 10 €/dt	+200
Mindestprämie Vorhaben 1		+150		
Investitionskosten Meliorierungsarbeiten		-60		
Variable Spesen		-250		-92
Arbeitskosten	19,5 Stunden/ha x 8 €/h	-156	7,5 Stunden/ha x 8 €/h	-60
Betriebseinkommen		464		48
Einkommensverlust				416

Untermaßnahme 2 – Artenreiche Bergwiesen

Die Erhaltung der Bergwiesen (artenreiche extensiv bewirtschaftete Wiesen, die im Vergleich zu den Magerwiesen auf nährstoffreicheren Standorten vorkommen) wird nur durch den gezielten Einsatz einer mäßigen Düngung (gut verrotteter Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100dt/ha im Laufe von 3 Jahren) ermöglicht. Die Prämie errechnet sich aus dem entsprechenden Ertragsverlust (Differenz der Betriebseinkommen).

	2-schürige Fettwiese		Bergwiese	
		€/ha		€/ha
Rohertrag	60dt Heu/ha x 13 €/dt	+780	40dt Heu/ha x 13 €/dt	+520
Mindestprämie Vorhaben 1		+150		
Variable Spesen		-250		-189
Arbeitskosten	19,5 Stunden/ha x 8 €/h	-156	14,5 Stunden/ha x 8 €/h	-116
Betriebseinkommen		524		215
Einkommensverlust				309

Aufgrund von ökologischen und sozioökonomischen Überlegungen ist die vorgeschlagene Prämienhöhe von **190 €/ha** gerechtfertigt.

Untermaßnahme 3 – Lärchenwiesen

Die für die Erhaltung der Lärchenwiesen notgedrungenen Aufräumarbeiten gehen als Kostenmehraufwand in die Berechnung der Prämie ein. Bei einer Überschirmung von 20% (Lärchenbestand von 50 Lärchen pro ha) beträgt der Zeitaufwand für das jährliche Aufräumen der herabgefallenen Äste 12,5 Stunden. Ein zusätzlicher Mehraufwand ergibt sich aufgrund des Umgehens der Hindernisse (Lärchen und Wurzelstöcke), die zudem einen Minderertrag verursachen.

		€/ha
Aufräumarbeiten	12,5 Stunden/ha x 8 €/h	100
Hindernisse (Mehraufwand, Minderertrag)		76
Kostenmehraufwand		176

Der Kostenmehraufwand für den Erhalt der Lärchenwiese wird der oben berechneten Ertragsminderung für die jeweiligen Wiesentypen aufsummiert.

Folgende Prämienhöhen sind deshalb gerechtfertigt:

	€/ha
3.1 Lärchenwiese mit Magerwiesen	546
3.1 Lärchenwiese mit Magerwiesen	366
3.3 Lärchenwiese mit 2-schüriger Fettwiese	176

Wenn gemähte Lärchenwiesen eine **Bestockung über 20%** aufweisen, wird die Grundprämie wie folgt erhöht:

		€/ha
Aufräumarbeiten	5 Stunden/ha x 8 €/h	40
Hindernisse (Mehraufwand, Minderertrag)		11
Kostenmehraufwand		51

Die vorgeschlagene Erhöhung für eine Lärchenbestockung über 20% von **51 €/ha** ist deshalb gerechtfertigt.

Untermaßnahme 3.4 – Lärchenweide mit über 20% Überschirmung

Wird eine Lärchenwiese beweidet, so wird der Aufwand für die jährlichen Räumarbeiten und allfällige Entstrauchung im Unterwuchs abgegolten. Die Viehbestoßung und Weidezeit müssen im Hinblick auf die Erhaltung eines artenreichen Weiderasens gewählt werden.

Der notwendige Zeitaufwand für das Entfernen der Äste von der Wiese beträgt bei einer Überschirmung von 20% (50 Lärchen pro ha) 10 Stunden/ha. Der Kostenmehraufwand beträgt:

		€/ha
Aufräumarbeiten, Entstrauchung	10 Stunden/ha x 8 €/h	80

Die vorgeschlagene Prämienhöhe von **80 €/ha** ist deshalb gerechtfertigt.

Untermaßnahme 4 – Streumöser

Um die Streuwiesen (Brut- und Nahrungsbiotope zahlreicher Sumpfvögel) zu erhalten und eine Verbuschung zu verhindern, muß die traditionelle, extensive Bewirtschaftung beibehalten werden. Die dabei aufgrund des niedrigen Rohertrages der Streu anfallenden Kosten und der Ertragsverlust durch den Verzicht auf eine Kulturumwidmung in eine intensivere Bewirtschaftungsform finden in der folgenden Berechnung des Betriebseinkommens Berücksichtigung:

	2-schürige Fettwiese		Streumöser	
		€/ha		€/ha
Rohertrag	60dt Heu/ha x 13 €/dt	+780	17dt Streu/ha x 3 €/dt	+51
Mindestprämie Vorhaben 1		+150		
Investitionskosten Meliorierungsarbeiten	für die Zeitdauer von 20 Jahren	-244		
Variable Spesen		-250		-92
Arbeitskosten	19,5 Stunden/ha x 8 €/h	-156	7,5 Stunden/ha x 8 €/h	-60
Betriebseinkommen		280		-101
Einkommensverlust				381

Aufgrund von ökologischen und sozioökonomischen Überlegungen ist die vorgeschlagene Prämienhöhe von **370 €/ha** gerechtfertigt.

Untermaßnahme 5 – Almanger in Naturparks

Aufgrund einiger Einschränkungen wie z.B. eine Düngung mit ausschließlich vor Ort anfallenden organischen Düngern und einer angemessenen Bestoßung der Alm (1 GVE/2,5 ha) kommt es auf den Almangern zur Ausprägung von Fettwiesen mit leicht geringerer Futterquantität. Die entsprechenden mäßigen Ertragseinbußen errechnen sich aus der Differenz der Betriebseinkommen:

	2-schürige Fettwiese		Almanger	
		€/ha		€/ha
Rohertrag	60dt Heu/ha x 13 €/dt	+780	60dt Heu/ha x 13 €/dt	+650
Mindestprämie Vorhaben 1		+150		
Variable Spesen		-250		-173
Arbeitskosten	19,5 Stunden/ha x 8 €/h	-156	17 Stunden/ha x 8 €/h	-136
Betriebseinkommen		524		341
Einkommensverlust				183

Aufgrund von ökologischen und sozioökonomischen Überlegungen ist die vorgeschlagene Prämienhöhe von **51 €/ha** gerechtfertigt.

Untermaßnahme 6 – Beweidungsverzicht in Mooren

Die Erhaltung der Moore (Standorte vieler seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten, die empfindlich auf Trittbelastung und Eutrophierung reagieren) und die Vermeidung einer Verunreinigung der von ihnen gespeisten Gewässer kann, nur durch den Beweidungsverzicht gewährleistet werden. Durch Zäune soll die Weide von den Feuchtzonen abgegrenzt werden. Dem Ertragsverlust durch den totalen Weideverzicht (Futterausfall von 4 dt) werden die Zaunkosten aufsummiert.

	Weide im Moor	
		€/ha
Ertragsverlust (Beweidung)	0,35GVE x 0,2dt/GVE/Tage x 80Tage x 13 €/dt	72,8

Zaunkosten		29
Prämie		101,8

Die vorgeschlagene Prämienhöhe von **102 €/ha** ist deshalb gerechtfertigt.

Untermaßnahme 7 – Verzicht auf Umbruch von Wiesen in Auwaldbiotopen

Diese Prämie betrifft Wiesenflächen, die in geschützten Auwaldbiotopen liegen nicht umgebrochen und nicht durch den Anbau anderer Kulturarten intensiviert werden. Die Höhe der Prämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem gewichteten Mittel des Betriebseinkommens der vorhandenen Kulturarten in der näheren Umgebung der Biotope und dem Betriebseinkommen der beitragsberechtigten Wiesen mit Einschränkungen bezüglich Nutzung und Düngung (bis zum 20. Juli Weideverbot und späterer Schnitzeitpunkt, was eine Mengenreduzierung von 20% und eine Qualitätsreduzierung von 30% mit sich führt).

Kulturart	Fläche (ha)	Betriebseinkommen (€/ha)	gewichtetes Betriebseinkommen (€/ha)
Obst	84	6890	362
Feldgemüse	150	7350	689
Silomais	45	2400	68
Wechselwiese	40	1600	40
Dauerwiese	1281	1200	961
Summe	1600		2119
Betriebseinkommen der beitragsberechtigten Wiese		405	
Differenz		1714	

Die vorgeschlagene Prämienhöhe von **1714 €/ha** ist deshalb gerechtfertigt.

Untermaßnahme 8 – Hecken

Die Erhaltung der Hecken ist sehr gefährdet, da der Landwirt sie beseitigen möchte um Flächen für intensivere Kulturarten zu gewinnen. Deshalb ist die Differenzierung der Prämienhöhe aufgrund der Kulturart, durch welche die Hecke ersetzt würde, gerechtfertigt, da der Ertragsausfall, den der Landwirt zur Erhaltung der Hecke tragen muß, unterschiedlich ist.

Die Prämie soll die Erhaltung und die Pflege, sowie den Verlust von Produktionsflächen abgelten und den Anreiz schaffen, in der intensiv genutzten Kulturlandschaft neue Hecken zu pflanzen.

Eine 4m breite und 25 m lange Hecke (100 m²) bedarf eines jährlichen Pflegeaufwandes von 1 Stunde/Jahr. Auf den Hektar umgerechnet ergibt dies einen Pflegeaufwand von 100 Stunden/ha/Jahr.

Bei den Kriterien der Bodenbonität werden die Hangneigung, die Meliorierungskosten und die Bodenfruchtbarkeit bewertet. Die von der Hecke eingenommene Fläche darf maximal 15% der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes betragen. Um die Erhaltung eines Krautsaumes zu gewährleisten, wird die Auflage hinzugefügt: "es darf nur einmal im Jahr gemäht werden".

8.1 Hecken in Obst- und Rebflächen	Bonität der Böden	
	schlecht	gut
Betriebseinkommen Obstbau	6.890	6.890
Betriebseinkommen Weinbau	5.790	5.790
durchschnittliches Betriebseinkommen	6.340	6.340
Abzug der Meliorierungsspesen	2.500	0
Heckenpflegekosten: 100 Stunden/ha/Jahr	800	800
Ertragsminderung um 10% auf der angrenzenden Kulturfläche	634,0	317,0
Betriebseinkommensverlust	5274	7457
Grundprämie (~45%)	2370	
Maximalprämie (~65%)		4850

8.2 Hecken in Grünland- und Ackerflächen			
	2-schnittig	3-schnittig	4-schnittig
Betriebseinkommen	790	1200	1600
Heckenpflegekosten: 100 Stunden/ha/Jahr	800	800	800
Ertragsminderung um 10% auf der angrenzenden Kulturlfläche	79,0	60	80
Betriebseinkommensverlust	1669	2060	2480
Grundprämie (~45%)	750		
Maximalprämie (~65%)			1600

Die vorgeschlagene Prämienhöhe für Hecken in Obst- und Rebflächen von einem Minimum von **2370 €/ha** bis zu einem Maximum von **4850 €/ha** und in Grünland und Ackerflächen von einem Minimum von **750 €/ha** bis zu einem Maximum von **1600 €/ha**, in Abhängigkeit der Bonität der Böden, ist auch geringer als der mittlere Betriebseinkommensverlust.

Erhöhung der Prämien in Biotopen, Naturdenkmälern, Naturparken und im Nationalpark:

Die Grundprämie wird bei den Untermaßnahmen 1-6 jeweils um **50%** erhöht, um die Akzeptanz der Schutzgebiete zu fördern und einen verstärkten Anreiz zur Pflege aus Gründen des Landschaft- und Naturschutzes und der Erhaltung der Landschaft in ihrer traditionellen Form zu schaffen.

Erhöhung der Prämien durch Handmäh:

Durch die Handmäh muß man mit einem erhöhten Arbeitsaufwand von 18 Stunden je ha rechnen. Gleichzeitig ergibt sich eine Kosteneinsparung durch den Verzicht auf das Motormähen von 68 ECU/ha. Die Erhöhung der Prämie durch die Handmäh beträgt:

		€/ha
Handmäh	18 Stunden/ha x 8 €/h	144
Motormäher		68
Prämienerhöhung durch Handmäh		76

Die vorgeschlagene Erhöhung der Prämie von ca. **76 €/ha** ist deshalb gerechtfertigt.

Erhöhung der Prämien für fehlende Erschließung:

Aufgrund fehlender Erschließung muß das Rauhfutter oder das Trockenfutter händisch oder mit zum Teil primitiven Hilfsmitteln zur Verladestelle gebracht werden. Der dabei entstehende Mehrkostenaufwand beträgt:

Durchschnittliche Mehrkosten	9,5 Stunden/ha x 8 €/h	76 €/ha
-------------------------------------	------------------------	----------------

Die vorgeschlagene Erhöhung der Prämie von ca. **76 €/ha** ist deshalb gerechtfertigt.

Auflagen:

Beim Einsatz von Maschinen dürfen diese keine Zerstörung der Vegetationsdecke verursachen. Mähwiesen müssen in allen Fällen im Jahr des Erstansuchens gemäht werden.

**Untermaßnahme 1
Magerwiesen und Feuchtwiesen**

Ziel:

Die meist entlegenen Magerwiesen werden jedes Jahr (einschürig) oder alle zwei Jahre (halbschürig) gemäht. Aufgrund der fehlenden Düngung hat sich im Laufe der Jahrhunderte eine charakteristische Flora entwickelt, die an die Nährstoffarmut dieser Böden angepaßt ist.

Für die Erhaltung der Magerwiesen ist die traditionelle extensive Nutzung beizubehalten. Auf eine Intensivierung durch Nutzung und/oder Düngung ist zu verzichten. Aus naturkundlicher Sicht kommt diesen Pflanzengesellschaften allein schon wegen ihrer botanischen Artenvielfalt große Bedeutung zu.

Unter Feucht- und Naßwiesen versteht man ein feuchtes, eher nährstoffreiches, ein- bis zweischüriges Wirtschaftsgrünland mit relativ hohem Grundwasserstand. Sie sind durch Entwässerungen sowie Intensivierung durch Düngung und frühe Mahd gefährdet. Häufig sind sie wichtige Pufferzonen zwischen nährstoffarmen Feuchtgebieten und intensiv bewirtschaftetem Wirtschaftsgrünland.

Die extensive Bewirtschaftung von Feucht- und Naßwiesen mit einem gleichzeitigen Verzicht auf Entwässerung, Düngung und Beweidung soll zur Erhaltung der typischen Feuchtvegetation und zur Verhinderung des Nährstoffeintrages in Grund- und Oberflächengewässer beitragen.

Die unterschiedlichen Magerwiesen umfassen folgende Pflanzenbestände:

Trockene bis normale Standorte

- a) Bestände mit Aufrechter Trespe und anderen Steppengräsern (*Bromus erectus*, verschiedene *Festuca* sp. usw.)
- b) Blaugras-Bestand (*Sesleria caerulea*)
- c) Horst Seggen-Bestand (*Carex sempervirens*)
- d) Borstgras-Arnika-Bestand (*Nardus stricta*, *Arnica montana*, usw.)

Die Artenanzahl der Magerwiesen liegt zwischen 30 und 80 Pflanzenarten.

Weitere charakteristische Pflanzenarten sind:

Trifolium alpinum - Alpenklee
Gentiana sp. - Enzian
Pulsatilla sp. - Anemone
Verschiedene Orchideen wie: *Nigritella nigra*,
Gymnadenia conopsea
Pedicularis sp. - Läusekraut
Lilium bulbiferum - Feuerlilie

Feuchte Standorte

- e) Kleinseggenrieder (*Carex davalliana*, *Schoenus* sp., *Eriophorum* sp.)
- f) Feucht- und Naßwiesen

Weitere charakteristische Pflanzenarten sind:

Carex hostiana - Hosts Segge
Trichophorum caespitosum - Rasenbinse
Caltha palustris - Sumpfdotterblume
Cirsium oleraceum - Kohldistel
Scirpus sylvaticus - Wald-Simse
Dactylorhiza majalis - Breitblättriges Knabenkraut
Geum rivale - Bachnelkenwurz
Filipendula ulmaria - Mädesüß
Lychnis flos-cuculi - Kuckuckslichtnelke
Sanguisorba officinalis - Großer Wiesenknopf
Colchicum autumnale - Herbstzeitlose
Carex rostrata - Schnabel-Segge
Phragmites australis - Schilf
Trollius europaeus - Trollblume
Polygonum bistorta - Schlangen-Knöterich

Auflagen:

- a) Die Fläche muß den Charakter einer Magerwiese oder einer Feuchtwiese aufweisen und darf weder durch Planierung, Entwässerung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden.
- b) Es muß auf die Ausbringung von Dünger jeder Art und auch auf die Beweidung verzichtet werden. Bei Magerwiesen ist eine allfällige dem Standort angepaßte extensive Beweidung ab dem 15. August gestattet. Die Abteilung Natur und Landschaft kann den Termin in Sonderfällen vorverlegen.
- c) Die Wiese muß jedes Jahr (einschürig) oder alle zwei Jahre (halbschürig) gemäht und vom Mähgut geräumt werden; die Mahd darf nicht vor dem 15. Juli durchgeführt werden; bei Magerwiesen in der Weinbauzone kann der Termin von der Abteilung Natur und Landschaft vorverlegt werden.

Untermaßnahme 2

Artenreiche Bergwiesen

Ziel:

Bergwiesen sind extensiv bewirtschaftete Wiesen, die sehr artenreich sind. Im Vergleich zu den Magerwiesen sind diese relativ gut mit Nährstoffen versorgt. Die jährliche, relativ späte Nutzung der Wiesenpflanzen in Verbindung mit einer mäßigen Nährstoffversorgung ermöglichen noch einer großen Vielfalt an Pflanzenarten in diesen Wiesentypen zu überdauern und sich zu vermehren.

Bergwiesen umfassen folgende Pflanzenbestände:

- a) Rotschwengel-Bestand mit Flaumhafer, Klappertopf (*Festuca rubra*, *Avenula pubescens*, *Rhinanthus* sp.)
- b) Goldhafer-Bestand (*Trisetum flavescens*)
- c) Glatthafer-Bestand (*Arrhenatherum elatius*)

Die Artenanzahl der Bergwiesen liegt zwischen ca. 30 bis ca. 50 Pflanzenarten.

Mehrere dieser Arten müssen vorhanden sein:

Anthyllis vulneraria - Gemeiner Wundklee
Centaurea scabiosa - Skabiosen Flockenblume
Lilium bulbiferum - Feuerlilie
Lilium martagon - Türkenbund
Pimpinella saxifraga - Kleine Bibernelle
Prunella grandiflora - Großblütige Brunelle
Silene vulgaris - Gemeines Labkraut
Silene nutans - Nickendes Leimkraut
Tragopogon pratensis - Wiesen-Bocksbart
Plantago media - Mittlerer Wegerich
Colchicum autumnale - Herbstzeitlose
Crepis biennis - Wiesen-Pippau
Heracleum sphondylium - Bärenklau
Ranunculus bulbosus - Knolliger Hahnenfuß
Trollius europaeus - Trollblume
Laserpitium siler - Berg-Laserkraut
Laserpitium latifolium - Breitblättriges Laserkraut

Auflagen:

- a) Die Fläche muß den Charakter einer artenreichen Bergwiese aufweisen und darf nicht planiert sein.
- b) Es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine der Bestandserhaltung angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren.
- c) Die Wiese muß jedes Jahr (einschürig) oder alle zwei Jahre (halbschürig) gemäht und vom Mähgut geräumt werden.

Untermaßnahme 3

Lärchenwiesen und -weiden

Ziel:

Um das typische Landschaftsbild von Lärchenwiesen und -weiden zu erhalten, ist die Mahd bzw. Beweidung derselben erforderlich. Lärchenwiesen sind nämlich eine vom Menschen geschaffene Vegetationsgesellschaft, die durch Aushacken und Auslichten eines Fichten-Lärchen- oder Zirben-Lärchen-Waldes und das Stehenlassen der lichtliebenden Lärchen entstanden ist und dann als Mähwiese oder Weide genutzt wurde.

Die Prämien werden nur für naturnahe, nicht planierte Lärchenwiesen ausbezahlt.

Um die Artenvielfalt der typischen Pflanzen der Lärchenwiesen zu erhalten, sind auch Einschränkungen bezüglich Düngung notwendig.

Allgemeine Auflagen:

- a) Die Fläche muß den Charakter einer naturnahen Lärchenwiese und eine gleichförmige Bestockung von Lärchen oder bei Sonderstandorten auch Laubgehölze mit einem Deckungsgrad von mindestens 10% aufweisen, wobei auch der Jungwuchs mitzuberücksichtigen ist.

Aufgrund der unterschiedlich extensiven bzw. mäßig intensiven Düngung und/oder Nutzung und der sich daraus ergebenden unterschiedlichen floristischen Zusammensetzung der Lärchenwiesen wird folgende Unterteilung vorgenommen:

3.1 Lärchenwiesen mit Magerwiesen

Zusätzliche Auflagen:

- a) Die Lärchenwiese muß die charakteristische Flora einer Magerwiese aufweisen.
- b) Es muß auf die Ausbringung von Dünger jeder Art verzichtet werden.
- c) Die Wiese muß jedes Jahr (einschürig) oder alle zwei Jahre (halbschürig) gemäht und vom Mähgut geräumt werden; es müssen die normalen Räumarbeiten durchgeführt werden.

3.2 Lärchenwiesen mit artenreichen Bergwiesen

Zusätzliche Auflagen:

- a) Die Lärchenwiese muß den Charakter einer artenreichen Bergwiese aufweisen.
- b) Es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine der Bestandeseerhaltung angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren.
- c) Die Wiese muß jedes Jahr (einschürig) oder alle zwei Jahre (halbschürig) gemäht und vom Mähgut geräumt werden; es müssen die normalen Räumarbeiten durchgeführt werden.

3.3 Lärchenwiesen mit Fettwiesen

Entspricht der Unterwuchs nicht einer artenreichen Bergwiese, so kann lediglich für die Bestockung eine Prämie ausbezahlt werden.

Zusätzliche Auflagen:

- a) Es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren.
- b) Die Wiese muß jedes Jahr (einschürig) gemäht und vom Mähgut geräumt werden; es müssen die normalen Räumarbeiten durchgeführt werden.

3.4 Lärchenweiden

Wird eine Lärchenwiese beweidet, so wird der Aufwand für die jährlichen Räumarbeiten und allfällige Entstrauchungen im Unterwuchs abgegolten.

Zusätzliche Auflagen:

- a) Die Viehbestockung und Weidezeit müssen im Hinblick auf die Erhaltung eines artenreichen Weiderasens gewählt werden; die Vorschriften der Forstbehörde sind einzuhalten.
- b) Es müssen jährlich die normalen Räumarbeiten durchgeführt werden.
- c) Es muß auf die Ausbringung von Dünger jeder Art und von Herbiziden verzichtet werden.
- d) Die Lärchenbestockung muß einen Deckungsgrad von mindestens 20% aufweisen, bei Sonderstandorten können auch Laubgehölze mitgerechnet werden. Es muß ein ortstypischer Weiderasen (mindestens 5% Süßgräser und 5% Klee) vorhanden sein. Waldweide wird nicht gefördert.

Untermaßnahme 4

Streumöser

Ziel:

Streuwiesen sind im Verlandungsbereich von Seen, auf Niedermooren und feuchten Mineralböden durch extensive Nutzung entstanden und werden im Herbst oder Winter zur Streugewinnung gemäht.

Um die Vegetation, die Brut- und Nahrungsbiotope zahlreicher Sumpfvögel und das Landschaftsbild der Streuwiesen zu erhalten und eine Verbuschung zu verhindern, muß die traditionelle, extensive Bewirtschaftung beibehalten werden.

Zu den Streuwiesen zählen folgende Pflanzenbestände:

- a) Schilf-Bestand: Phragmites australis
 - b) Pfeifengraswiesen: Molinia caerulea
- Weitere charakteristische Pflanzenarten sind:
- Typha sp. Rohrkolben
 - Sparganium sp. – Igelkolben
 - Schoenoplectus lacustris – Teichbinse
 - Cladium mariscus – Schneide-Binse
 - Ranunculus lingua – Zungen-Hahnenfuß
 - Iris pseudacorus – Sumpf-Schwertlilie
 - Carex panicea – Hirsensegge
 - Succisa pratensis – Teufelsabbiß
 - Potentilla erecta – Gemeiner Tormentill
 - Cirsium palustre – Sumpf-Kratzdistel

Auflagen:

- a) Der charakteristische Pflanzenbestand darf weder durch Entwässerung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden.
- b) Es muß auf die Beweidung und die Ausbringung von Dünger jeder Art verzichtet werden.
- c) Die Streuwiesen müssen mindestens alle zwei Jahre (halbschürig) geschnitten und von der Streu geräumt werden; die Mahd darf nur zwischen 1. September und 14. März erfolgen.

Untermaßnahme 5

Almanger in Naturparks

Ziel:

Almanger sind Wiesen, die in unmittelbarer Nähe einer Alm liegen. Da der auf der Alm anfallende Stallmist dort ausgebracht wird und es unsinnig erscheint, den anfallenden Mist zu Tal zu bringen, sind sie sehr gut mit Nährstoffen versorgt, so daß der Artenreichtum einer Bergwiese, wie bei der Untermaßnahme "Artenreiche Bergwiese", nicht mehr gegeben ist. Sie gehören aber trotzdem zu den traditionellen Bewirtschaftungsformen und tragen wesentlich zu der Eigenart des dortigen Landschaftsbildes bei.

Auflagen:

- a) Die Wiese darf nicht planiert sein.
- b) Es dürfen kein mineralischer Dünger und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist ausschließlich die Düngung mit vor Ort anfallenden organischen Düngern.
- c) Die Wiese muß jedes Jahr (einschürig) gemäht und vom Mähgut geräumt werden.
- d) Die Alm muß flächengerecht bestoßen werden (0,4 GVE/ha Weidefläche außerhalb des Waldes).
- e) Es dürfen nur die auf der Alm produzierten Futtermittel verwendet werden.
- f) Die Fläche muß in einem Naturpark oder im Nationalpark liegen.

Untermaßnahme 6

Beweidungsverzicht in Mooren

Die Voraussetzung für den Erhalt dieser Prämie ist der Verzicht auf Beweidung, auf den Einsatz von Düngern jeglicher Art und die Heuernte.

Ziel:

Feuchtfleichen, insbesondere Moore, sind Standorte vieler seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten, die an extreme ökologische Bedingungen (Nährstoffarmut, Dauernässe) angepaßt sind. Wenn der Untergrund aus Torf besteht, spricht man von Mooren.

Feuchtfleichen sind äußerst empfindlich gegen Trittbelastung und Eutrophierung durch das Vieh. Die Beweidung bedingt eine starke Störung bzw. Zerstörung der Vegetation.

Seltene Feuchtpflanzen verschwinden, Gewässer, insbesondere Quellen und Tümpel, die von Mooren gespeist werden, werden verunreinigt. Durch Zäune soll die Weide von den Feuchtzonen abgegrenzt werden.

Hier geht es vor allem um einen Beweidungsverzicht von Mooren und anderen Feuchtfleichen, die von typischen Feuchtpflanzen wie Seggen, Binsen-, Wollgräsern bzw. Torfmoosen gekennzeichnet sind und deren Erhaltung durch die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere die Beweidung, gefährdet ist.

Auflagen:

- a) Die Feuchtfleiche ist durch die landwirtschaftliche Nutzung gefährdet.
- b) Es dürfen keine Entwässerungen durchgeführt werden.
- c) Es muß auf die Beweidung, die Ausbringung von Dünger jeder Art und die Mahd verzichtet werden.

Untermaßnahme 7**Verzicht auf Umbruch von Wiesen in Aubiopen****Ziel:**

Diese Prämie betrifft Wiesenflächen, die in geschützten Auwaldbiotopen liegen, weiterhin als Dauergrünland bewirtschaftet werden, nicht umgebrochen werden und nicht durch den Anbau anderer Kulturarten intensiviert werden.

Eine Intensivierung der Landwirtschaft im Biotop (durch Acker-, Gemüse- oder Obstbau) ist jedoch nicht vertretbar, weil es dabei zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und erhöhten Düngergaben kommt und die das Biotop durchfließenden Gewässer und das Grundwasser stark belastet werden.

Außerdem stellen die im Biotop liegenden Wiesen eine Bereicherung für das Biotop dar, da sie Nahrungsquelle und Lebensraum für Insekten, Vögel u.a. Tiere sind.

Auflagen:

- a) Die Wiese muß standortmäßig für eine Intensivierung bzw. Kulturänderung geeignet sein.
- b) Die Wiese muß weiterhin als solche bewirtschaftet werden, darf nicht umgebrochen und in Ackerland und andere Kulturformen umgewandelt werden.
- c) Es dürfen kein mineralischer Stickstoffdünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und keine chemischen Unkrautbekämpfungsmittel ausgebracht werden. Gestattet ist eine Düngung mit 100-150 dt gut verrotteten Stallmist pro Hektar und Jahr (Herbst- und Frühljahrsausbringung).
- d) Die Wiese darf vor dem von der Abteilung für Landschafts- und Naturschutz festgelegten Termin weder beweidet noch gemäht werden. Dieser Termin soll für das Gebiet der Schludernser, Tschenglsler und Eyrser Au nicht vor dem 20. Juni liegen.
- e) Die Wiese muß in einem geschützten Auwaldbiotop liegen.

Untermaßnahme 8**Hecken****Ziel:**

Hecken gliedern die Landschaft und beherbergen eine reiche Artenvielfalt. Die Prämie wird für die Erhaltung und Pflege sowie für den Nutzungsentgang und Ertragsausfall von Hecken und ähnlichen Landschaftselementen ausbezahlt. Die Breite der Hecke entspricht der durchschnittlichen Kronenbreite.

Hecken gliedern die Landschaft und beherbergen eine reiche Artenvielfalt. Die Prämie wird für die Erhaltung und Pflege sowie für den Nutzungsentgang und Ertragsausfall von Hecken und ähnlichen Landschaftselementen ausbezahlt. Die Breite der Hecke entspricht der durchschnittlichen Kronenbreite.

Die Umsetzung erfolgt nach folgenden Prioritäten: Obstbaugesbiet, repräsentative, ausgewählte Heckenlandschaften, Naturparkgemeinden, übriges Landesgebiet.

Auflagen:

- a) Die Hecke muß aus einheimischen, standortgerechten Pflanzen bestehen.

- b) Die Hecke muß innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen liegen oder von im Bauleitplan landwirtschaftlich gewidmeter Flächen umgeben sein und eine Breite von mindestens 2 m auf Obst- und Weinbauflächen, von mindestens 4 m in Acker- und Grünland aufweisen; bei Flurgehölzen wird eine Breite bis zu 10 m gefördert. Im Sinne des Forstgesetzes als Wald klassifizierte Flächen sind nicht beitragsberechtigt.
- c) Erlaubt ist die ordnungsgemäße, bestandserhaltene Pflege. Die Hecke darf höchstens einmal alle fünf Jahre und im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 einer geschlossenen Hecke auf den Stock gesetzt werden. Die Mahd oder Beweidung des dazugehörigen Wiesensaumes bzw. der Ufervegetation darf nicht vor dem 15. Juli erfolgen. Es darf nur einmal im Jahr gemäht werden.
- d) Verboten ist die Ausbringung von Düngern, Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden.
- e) Die von der Hecke eingenommene Fläche darf maximal 15% der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes betragen.

AUSWERTUNG UND ÜBERWACHUNG DER ANWENDUNG DES "AUSFÜHRUNGSPROGRAMMES" Kriterien und Durchführungsbedingungen

Die Überwachung wird über die Strukturen der Landesverwaltung auf eine zufällig ausgewählte, statistisch repräsentative Stichprobe von Betrieben durchgeführt, die am Programm teilnehmen.

Die Überwachung betrifft nur solche Maßnahmen, die mehr als insgesamt 1 Milliarde Lire in Anspruch nehmen.

Die Überwachung besteht aus technisch-wirtschaftlichen sowie umweltrelevanten Faktoren, um diesbezüglich Betriebe die am Programm teilnehmen mit anderen vergleichen zu können.

Die entsprechenden Werte können auch aus bestehenden Datenbanken entnommen werden.

Faktoren:

a) Faktoren technisch-wirtschaftlicher Natur .

- Einsatz von Produktionsmitteln (Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger – soweit zugelassen -, Wirtschaftsdünger, Energiefaktoren, Arbeit mit Maschinen und von Hand
- Produktion und Erträge.

b) Faktoren umweltrelevanter Natur :

1) Boden

- organische Substanzen im Boden sowie C/N Verhältnis zur Bestimmung des Humusgehaltes;
- pH-Wert des Bodens;
- Bodendurchlässigkeit;
- Schätzung des Mineralstoffgehaltes im Boden durch die Kationen- sowie Gesamtionenaustauschkapazität;
- Erhebung des Ausmaßes von Erosionserscheinungen und Erdbeben;
- Schätzung der Bodendurchlässigkeit;
- Schätzung des Abflusses der Niederschläge an der Erdoberfläche, in flachgründigen sowie tiefen Bodenschichten, in Abhängigkeit der jeweiligen Bodenbeschaffenheiten;
- Schätzung über die Einwirkung der Schneedecke in den Wintermonaten;
- Analyse der Sickerwässer und der Oberflächengewässer (Parameter – BOD und COD – der Verseuchung durch organische Nährstoffe mit Hinweis auf Phosphor, Ammoniak- und Nitritstickstoff sowie den pH-Wert der Aufschluß über das Verhältnis von $\text{NH}_3/\text{NH}_4^+$ und somit über die Toxizität gibt);

2) Grünland

- Analyse über die Zusammensetzung der Pflanzenarten und Beurteilung der Entwicklung des Pflanzenbestandes;
- Beobachtung von Einflüssen der landwirtschaftlichen Kulturtechniken auf verschiedene Pflanzenarten;
- Bemessung der Lückenbildung in der Grasnarbe.

RICHTLINIEN

Die Durchführung der Maßnahme wird von eigenen "Richtlinien" geregelt, die von der Autonomen Provinz Bozen im Sinne der EU-, Staats- und Landesbestimmungen ausgearbeitet werden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- 1) Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2603 vom 09.12.1999, die Laufzeit der Agrarumweltverpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92, die auslaufen, bevor die Kommission das Programmplanungsdokument der Autonomen Provinz Bozen für den ländlichen Raum genehmigt hat, wird bis zum 31. Dezember 2000 verlängert. Dieser Verlängerungszeitraum wird nicht in die Berechnung der Laufzeit von Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 einbezogen.
- 2) Für die Kampagne 2000 übernimmt die Autonome Provinz Bozen keine neuen Agrarumweltverpflichtungen.
- 3) Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Programmplanungsdokumentes noch laufenden Agrarumweltverpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92, können bis zu ihrem Auslauf in Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 umgewandelt werden, u.zw. unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. diese Möglichkeit muß ausdrücklich von den gemeinschaftlichen Bestimmungen vorgesehen sein;
 - b. die Kontinuität und Kohärenz des Vorhabens muß gewährleistet sein.